Freiheit und Schranken der Gerichtsberichterstattung in Strafsachen

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg im Breisgau

Vorgelegt von
Norbert Mahlich,
Kammergerichtsreferendar

1935

Referent: Prof. Dr. Eduard Kern

„Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen."

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Gliederung.

Seite

A) Vorwort 1

B) Erster Hauptteil 1

Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens.

1. Abschnitt: Kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Strafverfahrens vom heimlichen Inquisitionsprozeß bis zum öffentlichen Anklageprozeß. 2

2. Abschnitt: Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 über die Oeffentlichkeit in der Verhandlung und deren Ausschluß. 5

C) Zweiter Hauptteil 9

Freiheit und Schranken der Gerichtsberichterstattung im geltenden Recht.

1. Abschnitt: Grundsätzliche Erlaubtheit der Gerichtsberichterstattung als Ausfluß der Oeffentlichkeit in der Verhandlung. 10

2. Abschnitt: Verbotene Gerichtsberichterstattung. 12

1. Kapitel: Durch Spezialbestimmungen verbotene Gerichtsberichterstattung. 13

a) § 17 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. 13

b) § 92d StGB. 19

c) Artikel II und III des Reichsgesetzes betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, § 9 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung und § 184b StGB. 20

2. Kapitel: Gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Gerichtsberichterstattung. 26

a) § 130 StGB. 27

b) § 166 StGB. 32

c) §§ 185 f. StGB. 32

3. Kapitel: Die Bildberichterstattung. 38

D) Dritter Hauptteil 42

Reformpläne.

1. Abschnitt: Schranken der Gerichtsberichterstattung in den Entwürfen von 1909 bis 1927. 42

2. Abschnitt: Eigene Stellungnahme de lege ferenda. 49

Literaturverzeichnis.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden Deutschen Strafrechts und seiner Reform. Band I: Das Strafgesetz. Berlin 1906.

v. Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Berücksichtigung auf die Presse in G. S. Bd. 52 S. 81 ff. Stuttgart 1896.

Beling: Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Tübingen 1909.

Bennecke-Beling: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Breslau 1900.

Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Bewer: Gerichtsberichte und Oeffentlichkeit des Verfahrens in D.J.Z. 1927/67 ff.

Bewer: Die Presse im Recht in D.R.Z. 1927/312 ff.

Binding: Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts. 4. Auflage. Leipzig 1900.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, I. Band. Leipzig 1902.

Conrad: Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 in M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 5. Auflage. Berlin 1928. I. Band.

Deutsche Richter-Zeitung: Jahrgang 1929. S. 37: Bildberichte.

Deutsche Justiz: Jahrgang 1934, S. 595 ff.: Amtliche Begründung zum Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341).

Ebermayer: Epilog zum Fall Krantz in D.J.Z. 1928/411 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Auflage. Berlin und Leipzig 1929 (angeführt L. K. = Leipziger Kommentar).

Engeler: Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung im Reichsstrafprozeß. Berlin 1912.

Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1921.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Falck: Die Berichterstattung in Strafsachen und der Entwurf des Strafgesetzbuches in Die Justiz, Band III, Heft 2, S. 186 ff. Dezember 1927.

v. Feuerbach: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821/25.
Feisenberger: Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 in M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 5. Auflage. 1931, 2. Band.
Feisenberger: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin und Leipzig 1926.
Figge: Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in D.J.Z. 1928/796.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 18. Auflage. Tübingen 1931.
Fuchs: Das Hauptverfahren in erster Instanz in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts in Einzelbeiträgen. 2. Band, Seite 1 ff. Berlin 1879.
Fuchs: Zum Prozeß Graef in G. A. Bd. 33, S. 401 ff. Berlin 1885.
Fuld: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1907 (Guttentagsche Sammlung, Deutsche Reichsgesetze Nr. 81).
Georgi: Das Privileg der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung. Göttinger Dissertation 1927.
Gerland: Der deutsche Strafprozeß. Systematische Darstellung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1927.
Glaser, F.: Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung durch die Presse und ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit in Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft, Band IV, Heft 1, Berlin 1914.
Glaser, J.: Die geschichtlichen Grundlagen des neuen deutschen Strafprozeßrechts in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts in Einzelbeiträgen. I. Band, S. 3 ff. Berlin 1879.
Grund: Schäden in der Berichterstattung der Presse über Gerichtsverhandlungen in D.J.Z. 1907/292.
Gülland: Stellung und Aufgaben des Richters im Spiegel der Zeit in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Dr. J. A. Gruchot, Bd. 69 (1928), Seite 657 ff.
Häntzschel: Reichspreßgesetz und die übrigen preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder. Berlin 1927.
Heidelberg: Justizreportage. Journalistische Ziele und juristische Schranken. Heidelberg 1932.
Heinze: Strafprozessuale Erörterungen in G. S. Bd. 27, Beilageheft, S. 115 ff. Stuttgart 1875.
Hellwig: Die Gerichtsberichterstattung im Urteil gerichtlicher Sachverständiger in J. R. 1930, S. 13 ff.
Hellwig: Die Gerichtsberichterstattung vom Standpunkt der forensischen Psychologie in G. S. Bd. 102 (1933), S. 318 ff.
Hellwig: Justiz und Presse, Gutachten für den Deutschen Richtertag 1929. Herausgegeben von der Deutschen Richterzeitung. Berlin 1930.
Herz-Ernst: Strafrecht der Militärpersonen. Handbuch der wesentlichen auf Militärpersonen anwendbaren materiellen und formellen Strafgesetze mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1905.

Hettner: Zeitspiegel (zur Bildberichterstattung) in D.R.Z. 1931, Seite 155.
Holz: Prozeß Graef in Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege. Jahrgang I, Seite 661 ff. Hamburg 1885.
John: Gutachten für den 6. Deutschen Juristentag, Bd. I 1865.
John: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts in Z.St.W. Bd. I, Seite 222 ff. Berlin und Leipzig 1881.
Käckell: Der Schweigebefehl. Tübingen 1920.
Kern: Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung. Breslau 1912.
Kern: Die Aeußerungsdelikte. Tübingen 1919.
Kitzinger: Das Reichsgesetz über die Presse. Tübingen 1920.
Kleinfeller: Das Reichsgesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 in Meves, die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. 3. Teil: Strafrecht Bd. V, Heft 2. Erlangen 1888 (angeführt: Kleinfeller).
Kohler: Kunstwerkrecht (Gesetz vom 9. Januar 1907). Stuttgart 1908.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg im Breisgau 1892.
Liepmann: Die einfache Beleidigung in Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. IV, S. 217 ff. Berlin 1906/09.
Liepmann-Mattil: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Hamburg 1929.
v. Lilienthal: Ueble Nachrede und Verleumdung in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. IV, S. 375 ff. Berlin 1906/09.
v. Lilienthal: Literaturbericht zum Strafprozeßrecht in Z.St.W. Bd. 6, S. 622 ff. Berlin-Leipzig 1886.
Lindenberg: Reichsgesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 in M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 4. Aufl. 1911, Bd. I.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin und Leipzig 1927.
Lobe: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Festgabe für Richard Schmidt, Seite 79 ff. Leipzig 1932.
Löbl: Kultur und Presse. Leipzig 1903.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. 18. Auflage. Berlin und Leipzig 1929.
Mannheim: Preßrecht. Berlin 1927.
Mittermaier: Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschworenengericht. Landshut 1819.
Mittermaier: Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geschworenengericht. Stuttgart und Tübingen 1845.
Motive zum Entwurf des Preßgesetzes in den Stenographischen Berichten des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session, 1874, Band 3.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Auflage. Berlin 1927.

Osterrieth: Das Kunstschutzgesetz. Berlin 1927.
Romen-Rissom: Militärstrafgerichtsordnung. 2. Auflage. Berlin 1918 (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze).
Rosenfeld: Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts. 4. und 5. Aufl. Berlin 1912.
Schneidewin: Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 in M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 5. Aufl. 1931, 2. Band.
v. Staff: Zum Ordnungsstrafrecht erster Instanz in D.Str.Z. 1/33 ff.

Entwürfe.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung besonderer Teil, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Berlin 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt nebst Begründung. Berlin 1911.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1921.
Erster Teil: Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
Zweiter Teil: Entwurf von 1919.
Dritter Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1925.
Erster Teil: Entwurf.
Zweiter Teil: Begründung.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Reichstagsdrucksache Nr. 3390. III. Wahlperiode. Ausgegeben am 16. Mai 1927.

Stenographischer Bericht des 21. Ausschusses. IV. Wahlperiode 1928.

Protokolle der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen. Reichstag. IV. Wahlperiode, 21er Ausschuß.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1929.
Erster Teil: Entwurf.
Zweiter Teil: Begründung.

Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers. Berlin 1933.

*

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen wie üblich.

A. Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung soll sich mit der Freiheit und den Schranken der Gerichtsberichterstattung in Strafsachen befassen. Die Presse hat sich im 20. Jahrhundert zu einer Großmacht entwickelt. Sie nimmt zu allen Fragen des öffentlichen Lebens eingehend Stellung und übt so einen gewaltigen Einfluß auf die gesamte Oeffentlichkeit aus. So ist es nicht verwunderlich, daß sie auch an dem Leben in unseren Gerichtssälen nicht vorbeigeht und ständig vor allem über Verhandlungen in Strafsachen berichtet. Besonders in Strafprozessen, die über das gewöhnliche Maß des allgemeinen Interesses hinausgehen, verlangt ja auch jeder Leser einer Zeitung von ihr einen Bericht. Im Gegensatz zur parlamentarischen Berichterstattung besteht nun für die Gerichtsberichterstattung kein ausdrücklicher Rechtssatz, daß wahrheitsgetreue Gerichtsberichte straffrei sind. Diese Feststellung gab Veranlassung, die Frage zu untersuchen, wieweit die Berichte der Presse über Gerichtsverhandlungen in Strafsachen straffrei sind und wieweit sie den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen. Dabei war vor allem zu prüfen, welche Folgerungen sich für die Gerichtsberichterstattung aus dem für unsere Gerichtsverhandlungen bestehenden Grundsatz der Oeffentlichkeit ergeben.

B. Erster Hauptteil.

Die Oeffentlichkeit der Strafverhandlung.

Der 14. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei" überschrieben ist, enthält in den §§ 169 bis 175 diejenigen Vorschriften, die die Oeffentlichkeit einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht betreffen. § 169 GVG lautet: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich." Dieser

Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlung[1]) erscheint uns heute in einem modernen Staat als eine solche Selbstverständlichkeit, daß man sich nur schwer in eine Zeit hineinversetzen kann, in der es eine öffentliche Verhandlung nicht gab.

Dennoch waren die Verhandlungen vor den Gerichten in Deutschland nicht immer öffentlich, und es bedurfte erst heftiger Kämpfe, um dem Grundsatze der Oeffentlichkeit zum Siege zu verhelfen.

1. Abschnitt.

Kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Strafverfahrens vom heimlichen Inquisitionsprozeß bis zum öffentlichen Anklageprozeß.

Es gibt zwei Möglichkeiten, in denen ein Strafprozeß abgewickelt werden kann. Einmal in der Form des Inquisitionsprozesses und sodann in der des Anklageprozesses. Bei dem Inquisitionsprozeß wird nur eine Person, der Richter, tätig. Er schreitet auf einen bestehenden Verdacht hin von Amts wegen ein, ermittelt und klärt den Sachverhalt und spricht schließlich das Urteil. Dagegen erhebt im Anklageprozeß ein Ankläger die Anklage, und der Richter entscheidet erst dann über die Berechtigung der erhobenen Anklage. Doch nicht nur dieser Gegensatz besteht zwischen den beiden Prozeßformen, vielmehr ist dem Inquisitionsprozeß im Gegensatz zum Anklageprozeß noch der Grundsatz der Schriftlichkeit, Mittelbarkeit und vor allem der der Heimlichkeit der Verhandlung zu eigen. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der bereits im Mittelalter „als Bedingung eines einfachen und als Bürgschaft eines gerechten Verfahrens in der Weise ausgebildet war, daß das Gericht unter freiem Himmel gehegt wurde“[2]), ist durch den römischen und kanonischen Inquisitionsprozeß unserem Verfahren allmählich verloren gegangen. An die Stelle des im Mittelalter üblichen Anklageprozesses, der sich in voller Oeffentlichkeit vollzog, trat im Anschluß an die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des V. von 1532 der sogenannte Gemeine Strafprozeß in der

[1]) Wenn im folgenden von „Verhandlung“ die Rede ist, so ist damit stets nur die Verhandlung in Strafsachen gemeint, obwohl sich §§ 169 ff. GVG selbstverständlich auch auf die Verhandlungen in Zivilrechtsstreitigkeiten beziehen.

[2]) Fuchs: in von Holzendorffs Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts in Einzelbeiträgen, Berlin 1879, Band II, Seite 62.

Form des Inquisitionsprozesses, bei dem die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung durch Heimlichkeit und völlige Abgeschlossenheit ersetzt wurde. Es kann nicht Wunder nehmen, daß diese Form des Strafprozesses im Volke ein starkes Mißtrauen schuf. Wenn auch der Inquisitionsprozeß den Vorzug einer energischeren Verfolgung des Schuldigen als im Anklageprozeß hatte, so überwogen doch die Mängel, die ersterem anhafteten, diesen Vorzug. Denn Ermittlungsverfahren, Eröffnung des Verfahrens und Urteilsfindung waren beim Inquisitionsprozeß in der Hand einer Person, des Richters, gelegt.

Vor allem aber wurde starkes Mißtrauen im Volke gesät, weil das Verfahren nicht öffentlich war, also ohne daß das Volk von seinem Verlauf Kenntnis erhielt und ohne dessen Zuziehung. Alle diese Mängel, die vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einigen Aufsehen erregenden Strafrechtsfällen, so in dem Falle der Untersuchung wegen der Ermordung des Kammerherrn von Q u a l e n, ferner in den politischen Prozessen gegen W e i d i g und J o r d a n[3]) klar zu Tage traten, führten dazu, daß die rechtsstaatliche Meinung jener Zeit wieder zum Anklageprozeß trieb.

Es setzte ein heftiger Feldzug der bedeutendsten Strafrechtslehrer jener Zeit, an deren Spitze A n s e l m von F e u e r b a c h stand, gegen den Inquisitionsprozeß ein[4]). Vor allem forderte man die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, daneben aber auch u. a. Beteiligung der Laien an der Urteilsfindung statt ausschließlich berufsrichterlicher Kollegien.

Diese Reformbestrebungen hatten zunächst keinen Erfolg. Nur einige Landesgesetze trugen den Reformbewegungen zum Teil Rechnung, so u. a. die Badische Strafprozeßordnung von 1845 und das Preußische Gesetz „betreffend die bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen" von 1846. In Anlehnung an französische Einrichtungen (ministère public) wurde der öffentliche Ankläger, der jetzige Staatsanwalt, eingeführt, und gerade auf

[3]) Glaser in von Holzendorffs Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Band I, Seite 16.

[4]) Siehe u. a. von Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821/25; Mittermaier, Die öffentliche, mündliche Strafrechtspflege und das Geschworenengericht usw., Landshut 1819; derselbe: Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geschworenengericht, Stuttgart und Tübingen 1845.

dem Wege zur Oeffentlichkeit der Verhandlung gingen diese Gesetze einen Schritt voran, indem nunmehr an das schriftliche Untersuchungsverfahren eine öffentliche Schlußverhandlung angeschlossen wurde[5]).

Erst die Revolution von 1848 verhalf den Reformbestrebungen zum vollen Siege. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 bestimmte in § 178 bezüglich der Oeffentlichkeit des Verfahrens: „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz." „Damit hatte der politische Regenerationsprozeß des Deutschen Volkes die alten Bürgen gerechter und vorurteilsfreier Rechtsprechung wieder zu Ehren gebracht, und es war nicht mehr die Frage zu disputieren, ob Oeffentlichkeit im Prozeßverfahren einzuführen, sondern nur wie und in welcher Weise sie durchzuführen sei"[6]). Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlung, ein grundlegendes Prinzip des Anklageprozesses, war somit zum Grundrecht des Deutschen Volkes erklärt worden. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 ist jedoch nicht in Kraft getreten; der Traum nach einem einigen Deutschen Reiche sollte damals noch nicht Wirklichkeit werden. Die Reformbestrebungen hatten jedoch insofern Erfolg, als die Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten Bestimmungen aufnahmen, die den Forderungen auf Oeffentlichkeit des Verfahrens entsprachen. So heißt es u. a. in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Artikel 93: „die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden."

Auch in den anderen Staaten wurden Gesetze[7]) erlassen, in denen die Reformbestrebungen, vor allem die auf Oeffentlichkeit des Verfahrens zum Durchbruch gekommen waren.

Diesen landesrechtlichen Gesetzen folgte durch die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichts-

[5]) Engeler: a.a.O. Seite 13.

[6]) Fuchs: a.a.O. Seite 62; völlig abwegig: Figge a.a.O. Seite 796.

[7]) Vergleiche: Uebersicht der Prozeßgesetze der einzelnen Deutschen Staaten bei Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 4. Auflage, Leipzig 1900, Seite 22 ff.

verfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 eine einheitliche reichsrechtliche Regelung für das gesamte Deutsche Reich.

2. Abschnitt.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 über die Oeffentlichkeit in der Verhandlung und deren Ausschluß.

Die Darstellung der geltenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit in der Verhandlung und deren Ausschluß erfordert, zunächst den Begriff der Oeffentlichkeit ganz allgemein klarzustellen.

Was ist unter „Oeffentlichkeit in der Verhandlung" zu verstehen?

Wenn man diesen Ausdruck rein sprachlich nimmt, kann man darunter zweierlei verstehen: einmal Oeffentlichkeit der Verhandlung bezüglich des Ortes, an dem diese stattfindet, sodann aber auch Oeffentlichkeit der Verhandlung bezüglich der Personen, die zu ihr Zutritt haben[8]). Daraus folgt, daß es eine Begriffsbestimmung „Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung", die beide Tatbestände umfaßt, nicht gibt, sondern daß dieser Begriff in seine einzelnen Teile zerlegt werden muß, um dann eine Begriffsbestimmung dieser einzelnen Teile geben zu können.

Unter der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung in örtlicher Beziehung, der sogenannten örtlichen Oeffentlichkeit, wie Engeler[9]) sie nennt, ist zu verstehen, daß der Ort der Verhandlung nicht in irgend einer Weise begrenzt oder umschränkt, sondern von allen Seiten frei zugänglich ist. Oertliche Oeffentlichkeit war z. B. bei den Gerichtsverhandlungen im alten Rom auf dem Forum oder bei denen der Germanen in den Dingstätten vorhanden. Diese örtliche Oeffentlichkeit besteht heute jedoch nicht mehr, und wenn der Gesetzgeber im § 169 GVG bestimmt hat, daß die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte öffentlich ist, so hat er damit nicht die örtliche Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung gemeint. Denn unsere Gerichte verhandeln heute in umschlossenen Räumen, in von Mauern umgrenzten Sälen und Zimmern.

Dem gegenüber ist unter der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung bezüglich der Personen zu verstehen, daß bei der Hauptverhandlung nicht nur die am Verfahren unmittelbar

[8]) So richtig Engeler a.a.O. Seite 16.

[9]) Engeler a.a.O. Seite 17.

beteiligten Personen, also Gerichtspersonen, Angeklagter, Zeugen, Sachverständige und Verteidiger anwesend sind, wie dies beim Inquisitionsprozeß der Fall war, sondern daß die Gerichtsverhandlungen für jedermann aus dem Volke ohne Unterschied und Auswahl zugänglich sind[10]). Zugänglich sind, das besagt schon, daß niemand ein Anrecht auf Zutritt zu der Verhandlung hat, und daß Maßnahmen gegen Ueberfüllung der räumlich begrenzten Verhandlungssäle, z. B. Einlaßkarten bis zu bestimmter Zahl, zulässig sind[11]). Wenn der Gesetzgeber die Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung anordnet, so hat er allein diese Oeffentlichkeit, die man im Gegensatz zur sogenannten örtlichen Oeffentlichkeit auch die personelle Oeffentlichkeit nennen kann, gemeint.

Engeler[12]) unterscheidet diese personelle Oeffentlichkeit wiederum noch in zweifacher Hinsicht: man müsse bei dem Volk im weiteren Sinne, das zu den Gerichtsverhandlungen Zutritt habe, zwei verschiedene Klassen unterscheiden: einmal die Parteien im weiteren Sinne, d. h. alle Personen, die am Prozesse rechtlich beteiligt seien, und sodann die am Prozesse rechtlich nicht Beteiligten, die große Menge der Volksgenossen, die man kurz das Volk im engeren Sinne nenne. Er will dann von einer sogenannten Parteienöffentlichkeit und einer sogenannten Volksöffentlichkeit sprechen. Der Begriff der Parteienöffentlichkeit steht jedoch m. E. zu dem Begriff der Oeffentlichkeit, wie sie der Gesetzgeber in § 169 GVG für die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angeordnet hat, im Gegensatz. Denn wenn an der Hauptverhandlung eben nur die rechtlich beteiligten Personen teilnehmen können, kann man nicht von einer öffentlichen Verhandlung im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sprechen. Die Verhandlung ist erst dann öffentlich, wenn tatsächlich jedermann aus dem Volke ohne Unterschied und Auswahl Zutritt zu der Verhandlung hat.

Daher sind Gegensätze[13]) zu der vom Gesetzgeber angeordneten Oeffentlichkeit die sogenannten mittelbare Oeffentkeit, bei der nur bestimmte ausgewählte Personen als Repräs-

[10]) So u. a. auch Gerland a.a.O. § 56; Löwe-Rosenberg: zu § 169 GVG; Engeler a.a.O. Seite 18; Rosenfeld: a.a.O. § 14.

[11]) RGStr. 2/301.

[12]) Engeler: a.a.O. Seite 18.

[13]) So u. a. auch Rosenfeld: a.a.O. § 14.

sentanten des Publikums zugelassen sind[14]),und die sogenannte Parteiöffentlichkeit, bei der nur die rechtlich interessierten Personen zugelassen sind[15]).

Ob es richtig ist, wie Heidelberg[16]) vorschlägt, eine sogenannte Presseöffentlichkeit de lege ferenda zu schaffen, weil nach ihm die Presse immer und unter allen Umständen als eigentliche Oeffentlichkeit zu den Verhandlungen zuzulassen ist, wird weiter unten noch zu untersuchen sein.

Es ist mithin festzustellen, daß unter der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung im Sinne des § 169 GVG nur diejenige Oeffentlichkeit zu verstehen ist, bei der zur Verhandlung jedermann ohne Auswahl und Unterschied zugelassen wird, also die sogenannte Volksöffentlichkeit.

Nach der Feststellung des Begriffes der Oeffentlichkeit in der Hauptverwaltung muß nunmehr auf die geltenden Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung und deren Ausschluß eingegangen werden.

Zunächst ist in § 169 GVG der Grundsatz der Oeffentlichkeit aufgestellt. Nach dieser Vorschrift ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige Ausnahmen. Abgesehen von den §§ 170 und 171 GVG, die von dem Ausschluß der Oeffentlichkeit in Ehesachen und im Entmündigungsverfahren handeln, und die im Zusammenhang mit dem Thema nicht interessieren, gibt es auch für die Verhandlung in Strafprozessen einige Ausnahmen vom Grundsatze der Oeffentlichkeit.

Einschränkungen des Grundsatzes der Oeffentlichkeit enthalten zunächst §§ 171a, 172 GVG. Nach § 171a[16a]) kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat. § 172 GVG[16b]) zählt drei Gründe auf, wegen deren das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Oeffentlichkeit ausschließen kann: einmal, wenn die Oeffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbeson-

[14]) Vgl. z. B. § 454 STPO.

[15]) Vgl. z. B. §§ 169, 193 StPO.

[16]) Heidelberg a.a.O. Seite 94/95.

[16a]) eingeführt durch Art. 1 A. G. zum Gesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I, Seite 1000).

[16b]) in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I, Seite 121).

dere der Staatssicherheit, besorgen läßt, sodann, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit und ferner, wenn eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu befürchten ist. Während die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung den Fall der Gefährdung der Staatssicherheit nicht erwähnte, ist er in der Fassung, die die Bestimmung durch das Gesetz vom 5. April 1888 erhielt, besonders hervorgehoben worden. Allerdings besagt diese Neufassung nicht, daß zu den damals schon bestehenden zwei Gründen für den Ausschluß der Oeffentlichkeit noch ein dritter hinzugekommen ist. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Gefährdung der Staatssicherheit nur ein besonderer Fall der Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist. Von verschiedenen Seiten[17]) wird nun behauptet, die Staatssicherheit sei kein besonderer Fall der öffentlichen Ordnung, denn die Gefährdung der Staatssicherheit enthalte nicht immer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, das Gesetz beziehe sich aber auf jede Gefährdung der Staatssicherheit. Allerdings ergebe sich diese Auffassung nicht mit absoluter Notwendigkeit aus dem Wortlaut des Gesetzes, der Wortlaut sei aber nicht „korrekt". Für die Annahme, daß die Gefährdung der Staatssicherheit nur ein besonderer Fall der Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist, spricht jedoch der Wortlaut des § 172 GVG, nämlich das durch die Neufassung eingeschobene Wörtchen „insbesondere". Gerade daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber den Begriff „öffentliche Ordnung" nicht so eng auffaßt wie jene Schriftsteller, sondern ihn dahin erweitert, daß darunter auch die Gefährdung der Staatssicherheit zu verstehen ist[18]).

Eine weitere Einschränkung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit in der Verhandlung enthält § 173 Abs. 2 GVG, der sich auf die Verkündung der Urteilsgründe bezieht. Die Verkündung des Urteils selbst erfolgt nach § 173 Abs. 1 GVG in jedem Falle öffentlich, wie auch schon § 169 GVG bestimmt. Die Urteilsgründe aber oder ein Teil davon können auch in nichtöffentlicher Verhandlung verkündet werden, wenn die Voraussetzungen des § 172 GVG vorliegen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf die §§ 174 und 175 GVG einzugehen. Nach § 174 GVG kann die Oeffentlichkeit bereits bei der Verhandlung über ihre Aus-

[17]) So u. a. Löwe-Rosenberg: Anm. 1 zu § 172; v. Kries: a.a.O. Seite 259, Note 2; Bennecke-Beling: a.a.O. Seite 266.

[18]) So richtig Engeler: a.a.O. Seite 40 f.

schließung ausgeschlossen werden, wenn ein Beteiligter es beantragt, oder das Gericht es für angemessen erachtet. In diesem Falle muß jedoch der Beschluß, der die Oeffentlichkeit ausschließt, wiederum öffentlich verkündet werden, und es muß angegeben werden, welches der Grund für die Ausschließung ist.

§ 174 Abs. 2 [18a]) enthält eine besondere Folge des Ausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses. In diesem Falle kann nämlich das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Unter diesen Personen, die trotz Ausschluß der Oeffentlichkeit an der Verhandlung teilnehmen, sind nun nicht nur die am Prozesse rechtlich Beteiligten zu verstehen. Dies ergibt vor allem § 175 Abs. 2 GVG. Danach kann das Gericht auch zu nichtöffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen den Zutritt gestatten, wobei es einer Anhörung der Beteiligten nicht bedarf. Gerade diese Vorschrift ist für die Presse von besonderer Wichtigkeit. Denn dadurch ist es möglich, in Fällen, in denen die Oeffentlichkeit aus einem der im Gesetz vorgesehenen Gründe ausgeschlossen wird, die Presse dennoch zuzulassen, wie es z. B. auch im Prozeß gegen den Massenmörder Kürten vor dem Schwurgericht in Düsseldorf im Jahre 1931 geschehen ist.

C. Zweiter Hauptteil.

Freiheit und Schranken der Gerichtsberichterstattung im geltenden Recht.

Im folgenden ist zu prüfen, welche Wirkungen der Grundsatz der Oeffentlichkeit in der Verhandlung bezw. deren Ausschließung auf die Gerichtsberichterstattung ausübt. Dabei taucht zunächst die Frage auf, ob die Oeffentlichkeit der Verhandlung nur bedeutet, daß jedermann aus dem Publikum ohne Unterschied und Auswahl zugelassen wird, oder ob darüber hinaus von den Anwesenden öffentlich, vor allem in der Presse berichtet werden darf. Nach Beantwortung dieser Frage ist dann weiter zu prüfen, ob, vorausgesetzt, daß die Gerichtsberichterstattung grundsätzlich erlaubt ist,

[18a]) in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1932.

diese durch irgendwelche spezielle oder allgemeine Gesetzesbestimmungen verboten ist bezw. gegen diese verstoßen kann.

1. Abschnitt.

Grundsätzliche Erlaubtheit der Gerichtsberichterstattung als Ausfluß der Oeffentlichkeit.

Um die Frage beantworten zu können, ob Oeffentlichkeit der Verhandlung auch bedeutet, daß von den in der Verhandlung Anwesenden grundsätzlich auch in der Oeffentlichkeit, vor allem in der Presse berichtet werden darf, ist es wichtig, einmal zu prüfen, welchen Zweck denn überhaupt die Oeffentlichkeit der Verhandlung hat.

Bereits bei der Darstellung der Entwicklung unseres Strafprozesses vom Inquisitionsprozeß zum Anklageprozeß ist darauf hingewiesen worden, daß durch die nichtöffentliche Verhandlung im Inquisitionsprozeß aus dem Grunde im Volke ein starkes Mißtrauen bestand, weil die Verhandlung sich hinter verschlossenen Türen abspielte, und das Volk von ihrem Verlauf keine Kenntnis erhielt. Dies war einer der Gründe, welche die Reformbestrebungen leitete, als sie die Oeffentlichkeit der Verhandlung forderten. Nicht nur sollte der Angeklagte die Möglichkeit haben, in aller Oeffentlichkeit Rechenschaft zu geben und, vorausgesetzt, daß er unschuldig ist, sich zu rehabilitieren, sondern der Staatsbürger sollte auch die Möglichkeit haben, sich ein Urteil über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch unsere Gerichte zu bilden. Diese Ansicht vertritt auch das Reichsgericht in einer seiner ersten Entscheidungen im 1. Band Seite 19 ff. der Entscheidungen in Strafsachen. „Es kann zugegeben werden", so heißt es dort, „und es ist auch von den Vorinstanzen nicht in Abrede gestellt, daß das Prinzip der Oeffentlichkeit nicht lediglich im Interesse des Angeklagten und zum Schutze seiner Rechte zur Anerkennung gekommen sei, sondern daß damit auch dem Bedürfnis Genüge geleistet wird, welches die Gesamtheit der Staatsbürger daran hat, Kenntnis zu nehmen von der Ausübung der Strafrechtspflege und der richterlichen Handhabung der zum Schutze des Gemeinwesens sowohl als des Einzelnen gegebenen Gesetze." Darüber hinaus hat die Verfechter der Reformgedanken bei ihrem Kampfe um die Oeffentlichkeit der Verhandlung aber auch die Erkenntnis geleitet, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlung der Justiz selbst von großem Nutzen ist, da durch sie Kontrolle, Kritik

und Förderung der Justiz ermöglicht wird. Eine Verhandlung in Strafsachen soll aber auch nicht um deswillen öffentlich sein, um den so oft anwesenden „Kriminalstudenten" Gelegenheit zum Studium zu geben und so „den Gerichtssaal zur Hochschule des Verbrechertums"[19]) zu machen, oder um bei irgendwelchen Sensationsprozessen den sogenannten „Damen der Gesellschaft" eine kurzweilige Unterhaltung zu bieten, sondern man hat, wie Gerland[20]) mit Recht betont, für das Strafverfahren die Durchführung der Oeffentlichkeit verlangt, „weil man damit den doppelten Vorteil verwirklicht sah, eine gerechte, nur auf dem Gesetz beruhende Jurisdiktion der Gerichte, die der Kontrolle der öffentlichen Meinung unterstellt sind, ferner die prävenierende Wirkung der Strafverhandlung auf die Allgemeinheit, gleichbedeutend in der Richtung der Abschreckung des Einzelnen und der Hebung der Autorität der Gesetze im allgemeinen." Und schließlich ist auch der von Heidelberg[21]) angeführte Grund für die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht unbeachtlich, daß die öffentliche Strafverhandlung einer der sichersten Gradmesser zur Erforschung der jeweils herrschenden sozialen Verhältnisse ist.

Wenn man sich alle diese Zwecke des Prinzips der Oeffentlichkeit vor Augen hält, kommt man zu dem Ergebnis, daß diese Zwecke keineswegs dann erreicht werden, wenn die Oeffentlichkeit der Strafverhandlung darauf beschränkt wird, daß, soweit Platz in unseren Gerichtssälen vorhanden ist, dem Zutritt begehrenden Publikum dieser gewährt wird. Denn einmal ist die Möglichkeit, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen, immer nur eine begrenzte, da unsere Gerichte in Räumen tagen, die nur einer beschränkten Anzahl von Zuhörern Platz bieten. Sodann ist aber auch nicht anzunehmen, daß die anwesenden Zuhörer die Oeffentlichkeit darstellen, wie sie vom Gesetzgeber gewollt ist. Während seiner mehrmonatigen Tätigkeit bei verschiedenen Strafkammern des Landgerichts Berlin im Kriminalgericht Berlin-Moabit konnte der Verfasser aus eigener Beobachtung feststellen, daß die anwesenden Zuhörer fast stets zu der Klasse von Kriminalstudenten und Nichtstuern gehörten, die im Gerichtssaal entweder Belehrung, Unterhaltung oder auch nur

[19]) Gerland: a.a.O. Seite 174.
[20]) Gerland: a.a.O. Seite 174.
[21]) a.a.O. Seite 93.

— einen warmen Raum suchten. An diese „Oeffentlichkeit" hat der Gesetzgeber sicherlich nicht gedacht und mit dieser „Oeffentlichkeit" lassen sich die angestrebten Ziele auch nicht erreichen. Eine Oeffentlichkeit, wie sie der Gesetzgeber selbst gewollt hat, ist daher nicht schon damit hergestellt, daß „die bei den Gerichten beschäftigten Personen und ein Publikum, das in den Gerichtssälen Unterhaltung und nicht selten eine nicht gerade wünschenswerte Belehrung sucht, in den Gerichtssälen vertreten ist"[22]), sondern einzig und allein wird diese vom Gesetzgeber gewollte Oeffentlichkeit wirksam verwirklicht durch die periodische Presse. Emanuel Lasker hat einmal sehr richtig geäußert: „Die wahre Oeffentlichkeit sitzt auf der Tribüne, auf welcher die Vertreter der Presse beschäftigt sind"[23]).

Dieses Wort findet auch seine berechtigte Anwendung auf unsere Gerichtsverhandlungen. Entspricht daher die Berichterstattung über unsere Gerichtsverhandlungen allein dem vom Gesetzgeber gewollten Zwecke des Prinzips der Oeffentlichkeit, so ist es andererseits auch die oberste Aufgabe der Presse und der Tagespresse im besonderen, belangreiche Ereignisse und Zustände aus der Gegenwart mitzuteilen und darzustellen[24]). Unzweifelhaft gehören aber gerade unsere Strafverhandlungen als Spiegelbild der sozialen Zustände der Gegenwart zu den Ereignissen, die für die Oeffentlichkeit von allergrößtem Interesse sind. Es ist daher festzustellen, daß das Prinzip der Oeffentlichkeit, so wie es vom Gesetzgeber selbst gewollt ist, erst dann im vollen Umfange verwirklicht ist, wenn über die Strafverhandlungen in der Presse berichtet wird. Daraus folgt, daß die Gerichtsberichterstattung als Ausfluß der Oeffentlichkeit in der Verhandlung vom Gesetzgeber selbst gewollt und grundsätzlich erlaubt ist.

2. Abschnitt.

Verbotene Gerichtsberichterstattung.

Trotz der grundsätzlichen Erlaubtheit der Gerichtsberichterstattung unterliegt diese jedoch verschiedenen Beschränkungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der direkt durch Spezialbestimmungen verbotenen Gerichtsberichterstattung und

[22]) v. Bar: Gesetz und Schuld, I., Seite 267 f.
[23]) Heidelberg a.a.O. Seite 94.
[24]) Löbl: a.a.O. Seite 45.

der gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßenden Gerichtsberichterstattungen.

1. Kapitel.

Durch Spezialbestimmungen verbotene Gerichtsberichterstattung.

Beschränkungen der Gerichtsberichterstattung sind enthalten in einer Reihe von Spezialbestimmungen, so in § 17 des Reichspressegesetzes, in § 92d und § 184b des Strafgesetzbuches, ferner in Artikel II und III des Reichsgesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, sowie für das militärgerichtliche Verfahren in § 9[25]) des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Diese Vorschriften sollen der Reihe nach besprochen werden, um den Umfang der Beschränkungen der Gerichtsberichterstattungen in Strafsachen, soweit sie ausdrücklich verboten ist, festzustellen.

a) § 17 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

Die älteste der einschlägigen Vorschriften ist die des § 17 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Danach dürfen die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Wie aus den Motiven[26]) und aus Aeußerungen[27]) in den Beratungen des Reichstags hervorgeht, soll § 17 die Unbefangenheit „der bei Strafverhandlungen beteiligten Personen schützen". Insbesondere soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß zufolge vorzeitiger Veröffentlichung der Anklageschrift die Zeugen „Einflüsterungen, Vexationen und Insinuationen" ausgesetzt sind. Ursprünglich befand sich diese Bestimmung im französischen Preßgesetz vom 27. Juli 1849 in Artikel 10 mit den Worten: „Il est interdit, de publier des actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle, avant qu'ils aient

[25]) früher § 18.

[26]) Motive z. Entwurf des Preßgesetzes in den Stenographischen Berichten des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874 Bd. 3, S. 137 ff., bes. Seite 141.

[27]) Abg. Dr. Schwarz, Sten. Ber. Seite 456.

été lus en audience publice". Dann übernahm § 48 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 diese Bestimmung[28]).

Es gibt wohl kaum eine andere Bestimmung des gesamten Preßrechts, die mehr in der Wissenschaft angegriffen und ebenso wie § 17 als „irreführend und ungeschickt in der Fassung, ungeeignet zur Erreichung der erstrebten Ziele"[29]) hingestellt worden ist. Es ist auch nicht zu leugnen, daß diese Bestimmung eine sehr starke Beschränkung der Gerichtsberichterstattung bedeutet, vor allem auch, weil das Reichsgericht in fast ständiger Rechtsprechung dem Begriff der „anderen amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses" eine außerordentlich weite Auslegung gegeben hat. So gehört nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den amtlichen Schriftstücken ein zur gerichtlichen Voruntersuchung in einem Strafverfahren erhobenes Gutachten eines Sachverständigen[30]), ferner Haftbefehle, Protokolle, Entlassungsgesuche und sonstige Verteidigungsanträge[31]), ferner Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft nach §§ 171, 172 StPO[32]), sowie Beschlüsse über Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung[33]). Dagegen ist kein amtliches Schriftstück die Abschrift einer bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Anzeige[34]). Der Grund dafür ist einfach der, daß eine derartige Abschrift nicht den Akten eines Strafprozesses entnommen ist, und ihr Urheber damit machen kann, was er will[35]).

Bei der Veröffentlichung ist nun nicht erforderlich, daß der gesamte Inhalt des Aktenstückes oder daß dieses mit dem genauen Wortlaut mitgeteilt wird, es genügt auch eine auszugsweise oder teilweise Veröffentlichung oder die Mitteilung in Form einer Kritik unter erkennbarer Anführung des Inhalts[36]). Erforderlich ist jedoch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß aus der Art der Veröffentlichung ersichtlich ist, es sei ein Schriftstück als solches in seiner Eigen-

[28]) Conrad: a.a.O. zu § 17.

[29]) Mannheim: a.a.O. Seite 80.

[30]) RGStr.: 9/193.

[31]) RGStr.: 35/275.

[32]) RG: I, 2. 11. 01, 2976/01 mitgeteilt bei Heidelberg: a.a.O. Seite 104.

[33]) JW 1925/449.

[34]) Kitzinger: a.a.O. Seite 92.

[35]) RGStr.: 25/331.

[36]) RGStr.: 9/193.

schaft als schriftliche Urkunde mitgeteilt worden[37]). Nach einer späteren Entscheidung des Reichsgerichts[38]) soll jedoch nicht erforderlich sein, „daß in der Veröffentlichung die Anklageschrift „als solche", also mit den Worten „Anklageschrift" ausdrücklich bezeichnet sei. Daß die Anklageschrift „als solche" veröffentlicht worden sei, gehe schon aus ihrer fast wörtlichen Wiedergabe hervor." Nun braucht doch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Inhalt eines amtlichen Schriftstücks nicht wortgetreu mitgeteilt zu werden, es genügt vielmehr auch die auszugsweise Wiedergabe eines amtlichen Schriftstücks. Ist es aber nicht wortgetreu mitgeteilt, so ist es doch auch nicht „als solches" veröffentlicht. Die beiden vom Reichsgericht für die Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstückes verlangten Erfordernisse dürften sich also schwer miteinander vereinbaren lassen[39]).

Die Bestimmung des § 17 des Reichspressegesetzes bietet aber infolge seines zu allgemein abgefaßten Wortlautes auch noch zu anderen Zweifeln Anlaß. Zunächst kann fraglich sein, was alles zum Strafprozeß gehört. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts gehören zum Strafprozeß nicht nur die gerichtlichen Handlungen nach der Erhebung der öffentlichen Anklage, sondern auch das Ermittlungsverfahren der Polizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und das der Staatsanwaltschaft selbst[40]). Erforderlich soll dabei allerdings sein, „daß das Ermittlungsverfahren eine so feste Gestalt angenommen hat, daß eine erkennbare Beschuldigung und bestimmte Prozeßbeteiligte unterschieden werden können"[41]). Auch das zum Zwecke des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung eingeleitete Vorverfahren gehört zum Strafprozeß[42]). So hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 28. 1. 1896[43]) die Frage, ob die Veröffentlichung des Inhalts einer polizeilichen Strafverfügung gegen § 17 RPG verstoße, bejaht. Denn „ebenso wie bei den amtsrichterlichen Strafbefehlen", so heißt es in der Entscheidung „sei auch bei polizeilichen Strafver-

---

[37]) RGStr.: 26/79.

[38]) RGStr.: 28/416.

[39]) So richtig Heidelberg: a.a.O. S. 106 und die dort angegebene Literatur.

[40]) RGStr.: 22/273.

[41]) RGStr.: 22/273.

[42]) RGStr.: 28/141.

[43]) RGStr.: 28/141.

fügungen in allen Fällen die Möglichkeit eines künftigen richterlichen Urteils gegeben. Da aber § 17 RPG die Unbefangenheit der bei gerichtlichen Verhandlungen beteiligten Personen gegenüber einseitigen Darstellungen sichern solle, so müßten die polizeilichen Strafverfügungen den Schutz des § 17 solange genießen, solange die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung nicht abgelaufen sei." Dieser Entscheidung des Reichsgerichts dürfte zuzustimmen sein. Denn aus der Stellung der Vorschriften über die polizeilichen Strafverfügungen im Gesetz[44]) geht hervor, daß das Gesetz das Vorverfahren bei polizeilichen Strafverfügungen zu dem Strafprozeß hinzurechnet. Hierfür spricht auch, daß nach § 413 Abs. 3 StPO eine solche Strafverfügung in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung wirkt. Und schließlich bemerkt das Reichsgericht mit Recht, daß in jedem Falle einer polizeilichen Strafverfügung doch ein richterliches Urteil möglich ist. Solange dieses aber noch möglich ist, besteht auch die Möglichkeit von Beeinflussungen der beteiligten Personen. Und dem will eben § 17 RPG gerade entgegen wirken.

Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgt nun aber, wie Heidelberg[45]) richtig bemerkt, daß nur die amtlichen Schriftstücke des Strafprozesses der Veröffentlichung entzogen sind, nicht aber die Veröffentlichung des Prozeßstoffes selbst. So darf zwar das Protokoll über ein vor dem Untersuchungsrichter abgelegtes Geständnis oder über eine dort abgegebene Zeugenaussage nicht veröffentlicht werden, wohl aber kann der Beschuldigte oder der Zeuge selbst oder ein darüber unterrichteter Dritter die Tatsache und den Inhalt dieser Prozeßhandlung der Oeffentlichkeit mitteilen, wie grundsätzlich auch das Reichsgericht anerkennt[46]).

Doch noch in anderer Hinsicht bietet § 17 RPG Anlaß zu berechtigten Angrifffen. Nach dieser Vorschrift ist die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke des Strafprozesses nur dann strafbar, wenn sie in der Presse erfolgt ist. Der Begriff der Presse ist aus § 2 RPG zu entnehmen. Er umfaßt „alle Erzeugnisse der Buchdrucker-

[44]) §§ 413 bis 418 StPO.

[45]) a.a.O. Seite 105.

[46]) RGStr.: 22/273; Kitzinger: a.a.O. S. 92; Heidelberg: a.a.O. Seite 105.

presse[47]) (mit Ausnahme von Stimmzetteln)[48]), sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift, oder von Musikalien mit Text oder Erläuterungen." Ist also die Vervielfältigung handschriftlich erfolgt, so bleibt deren Vertrieb straflos[49]). Das Reichsgericht geht aber noch weiter und hat dahin entschieden[50]), daß eine Vervielfältigung mit der Schreibmaschine nicht unter § 2 RPG fällt. Daraus folgt also, daß jeder der Oeffentlichkeit die Anklageschrift oder ein anderes amtliches Schriftstück des Strafprozesses durch Hand- oder Maschinenschrift mitteilen kann, ausgenommen natürlich der Beamte, den das Amtsgeheimnis bindet. § 17 RPG ist aber auch vollkommen durch die Errungenschaften der modernen Technik überholt. Wie die tägliche Rundfunkreportage im Reichstagsbrandstifterprozeß und ferner die Rundfunkübertragungen wichtiger, gerade politischer Prozesse in Sowjetrußland gezeigt haben, wird gerade der Rundfunk bei der Gerichtsberichterstattung in Zukunft noch eine sehr bedeutende Rolle spielen. Die Veröffentlichung der Anklageschrift oder eines anderen amtlichen Schriftstücks des Strafprozesses durch den Rundfunk fällt jedoch nicht unter das Verbot des § 17 RPG. Denn gemäß § 2 RPG sind der Druckschrift nur Verbreitungsmittel gleich, die in einem Stoff verkörpert sind, nicht aber die von jeder Verkörperung losgelöste Verbreitung durch den Rundfunk[51]).

Beendet ist das Verfahren nach dem Reichsgericht mit der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses bezw. durch Einstellung — nicht vorläufige etwa wegen Abwesenheit des Angeschuldigten — seitens der Staatsanwaltschaft, da die Unbefangenheit der an den Verhandlungen beteiligten Personen solange des Schutzes bedarf, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt[52]). Wird also von Seiten des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Berufung oder Revision eingelegt, und im letzteren Falle die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an die

[47]) RGBl. Seite 17.

[48]) Vgl. Reichsgesetz v. 12. 3. 1884, RGBl. Seite 17.

[49]) So u. a. Häntzschel: a.a.O. S. 99.

[50]) RGStr.: 47/244; ebenso Mannheim: a.a.O. Seite 6.

[51]) Mannheim: a.a.O. Seite 5.

[52]) RGStr.: 35/275.

erste Instanz zurückverwiesen, so ist bis zur Rechtskraft des Urteils immer noch eine Veröffentlichung der Anklageschrift oder eines amtlichen Schriftstückes des Strafprozesses durch die Presse unstatthaft, mag auch, wie oben dargelegt, von dem Prozeßstoff alles in die Oeffentlichkeit auf anderem Wege als durch die Presse gelangt sein.

Es ist auch richtig, wenn Falck[53]) darauf hinweist, wie mißlich es sei, „daß die Gerichte selbst nicht berechtigt sind, Auszüge aus ihren amtlichen Akten zu veröffentlichen und so durch eine zutreffende Unterrichtung der Oeffentlichkeit der Bildung unrichtiger Auffassungen entgegenzutreten." Ueber diesen Umstand haben sich allerdings die Behörden schon mehrfach hinweggesetzt, so „ist zum Beispiel seinerzeit ein Auszug aus dem Protokoll über die gerichtliche Oeffnung der Leichen der beiden Spartakusführer Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg amtlich veröffentlicht worden, bevor das Strafverfahren wegen ihrer am 15. Januar 1919 erfolgten Erschießung beendet war"[54]). In neuerer Zeit ist noch in anderer Weise durch eine behördliche Einrichtung bewußt über § 17 RPG hinweggegangen worden, und zwar durch die Einrichtung der Justizpressestellen. Diese haben die Aufgabe zwischen Justiz und Presse zu vermitteln und bestehen in erster Linie dazu, vor Beginn eines Prozesses der Presse die notwendigsten Informationen zu verschaffen. Es ist anzunehmen, daß diese im allgemeinen nur durch Akteneinsicht verschafft werden können. Damit ist, wie Heidelberg[55]) mit Recht bemerkt, dem § 17 RPG der Todesstoß versetzt worden. Soviel schon über § 17 RPG geschrieben worden ist, er ist fast restlos[56]) abgelehnt worden mit dem Hinweis, daß die an und für sich erstrebenswerten Ziele, die zur Uebernahme dieser Bestimmung aus dem französischen Preßgesetz in das Reichspreßgesetz geführt haben, durch § 17 nicht erreicht worden sind. In seinem schon zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reichspreßgesetzes erschienenen Lehrbuch zu diesem Gesetz hat schon Berner[57]) dagegen Stellung genommen, und

---

[53]) a.a.O. Seite 191.

[54]) Falck: a.a.O. Seite 191.

[55]) Heidelberg: a.a.O. Seite 112.

[56]) So u. a. Berner: a.a.O. Seite 260; Kitzinger: a.a.O. Seite 91; Vergl. ferner Heidelberg: a.a.O. S. 102 und die dort angegebene Literatur.

[57]) Berner: a.a.O. S. 260.

seitdem sind die Angriffe nicht verstummt. Ob es ratsam ist, den § 17 RPG in das Reichsstrafgesetzbuch zu übernehmen, wie dies § 168 Abs. 3 des Entwurfes zu einem Allgemeinen Strafgesetzbuche von 1927 (Reichstagsvorlage) vorschlägt, darüber wird im 3. Hauptteil dieser Abhandlung noch einiges zu sagen sein.

b) § 92d StGB.

Eine weitere Beschränkung der Gerichtsberichterstattung in Strafsachen enthielt § 11 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914[58]), der gegenüber § 17 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 RPG eine Erweiterung bedeutete[59]). Danach wurde derjenige mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, der vorsätzlich über schwebende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlungen leitenden Behörde Mitteilungen in die Oeffentlichkeit bringt. So durfte z. B. die polizeiliche Festnahme eines fremdländischen Spionageoffiziers nach dieser Vorschrift nur mit behördlicher Erlaubnis in der Presse gebracht werden[60]). Das gesamte Spionagegesetz vom 3. Juni 1914 ist jedoch durch das Gesetz vom 24. April 1934 zur Aenderung des Strafrechts und des Strafverfahrens, Artikel VIII Ziffer 1 (Reichsgesetzblatt I, S. 341) außer Kraft getreten. Die Strafvorschriften gegen Hochverrat, Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse waren in verschiedenen Gesetzen enthalten und infolgedessen unübersichtlich geworden. Diesem Mangel will das Gesetz vom 24. 4. 1934 abhelfen. An die Stelle des oben erwähnten § 11 des Spionagegesetzes ist § 92d StGB getreten. Danach wird, wer vorsätzlich über amtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Mitteilungen in die Oeffentlichkeit bringt, mit Gefängnis bestraft. § 92d StGB enthält nicht den zweiten Absatz des § 11 des Spionagegesetzes, wonach nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und im militärgerichtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage der Veröffentlichung von Mitteilungen erlaubt war. „Damit werden also öffentliche Mitteilungen über

[58]) RGBl. S. 195.

[59]) Schneidewin: a.a.O. S. 442.

[60]) Falck: a.a.O. Seite 178.

Landesverratsverfahren auch für die nach der Erhebung der Anklage liegende Zeit an die Genehmigung der zuständigen Behörden geknüpft"[61]). § 92d StGB enthält also gegenüber § 11 des Spionagegesetzes eine Erweiterung. Betroffen durch diese Vorschrift ist nicht nur die Presse, sondern jedermann.

c) Artikel II und III des Reichsgesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, § 9 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 und § 184b StGB.

Die bisher in diesem Kapitel behandelten Einschränkungen der Gerichtsberichterstattung betrafen die Berichterstattung über Strafverhandlungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war oder nicht. Es muß nunmehr auf die Fälle der Gerichtsberichterstattung eingegangen werden, in denen in der Verhandlung die Oeffentlichkeit aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen ganz oder zum Teil ausgeschlossen worden ist.

Die Gründe, aus denen gemäß § 172 GVG die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, sind bereits oben erwähnt. Darüber hinaus kann im militärgerichtlichen Verfahren gemäß § 205 Abs. 2 MStGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 921 ff.) die Oeffentlichkeit auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Verhandlung persönliche Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse nicht berühren, oder ein Kunst- oder Erfindungsgeheimnis zum Gegenstand hat.

Die oben erörterten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung besagen nun nichts, ob über Verhandlungen, in denen die Oeffentlichkeit ganz oder zum Teil ausgeschlossen ist, berichtet werden darf oder nicht, abgesehen von der Vorschrift des § 174 Abs. 2 GVG. Daß trotz Ausschlusses der Oeffentlichkeit das Gericht den Pressevertretern den Zutritt zu den nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten kann, ergibt sich aus § 175 Abs. 2 GVG.

Die Berichterstattung über solche nicht öffentliche Verhandlungen, zu denen das Gericht den Pressevertretern Zutritt gewährt hat, unterliegt jedoch einigen Beschränkungen.

[61]) Gesetz z. Aenderung v. Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 341): amtliche Begründung RJM Nr. IIr 1266 in Deutsche Justiz 1934, S. 597.

Diese sind enthalten in Artikel II und III des Gesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (Reichsgesetzblatt S. 133), ferner, soweit ein militärgerichtliches Verfahren in Betracht kommt, in § 9[62]) des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, sowie in § 184b StGB. Diese Bestimmungen haben gegenüber den bisher erörterten Vorschriften, welche Beschränkungen der Gerichtsberichterstattung enthalten, das eine gemeinsam, daß auch noch nach Beendigung des Strafverfahrens die Gerichtsberichterstattung den von ihnen bestimmten Beschränkungen unterliegt.

Liegt in einem Strafprozeß ein Fall der Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses[62a]) vor, so braucht sich das Gericht nicht damit zu begnügen, gemäß § 172 GVG die Oeffentlichkeit für die Verhandlung ganz oder zum Teil auszuschließen, es kann darüber hinaus noch gemäß § 174 Abs. 2 GVG den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Die ursprüngliche Fassung des § 174 Abs. 2 GVG geht zurück auf Artikel I des Gesetzes vom 5. April 1888. Wesentlicher Anlaß für dieses Gesetz war vor allem der Prozeß Graef[63]). Obwohl in diesem Prozeß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, weil der Angeklagte neben anderen Delikten auch wegen Sittlichkeitsverbrechens angeklagt war, hatte der Vorsitzende einzelnen Pressevertretern gemäß § 175 Abs. 2 GVG den Zutritt gestattet. Da ein Schweigebefehl noch nicht im Gesetz vorgesehen und auch § 184b StGB noch nicht in das Strafgesetzbuch eingefügt war, so konnten die anwesenden Berichterstatter natürlich auch in der Presse über den Prozeß berichten. Infolgedessen war der Zweck des Ausschlusses der Oeffentlichkeit dadurch, daß den Pressevertretern der Zutritt erlaubt war, und sie ungehindert ihre Berichte veröffentlichen konnten, vereitelt worden[64]).

---

[62]) früher § 18.

[62a]) eingefügt durch Verordnung vom 9. März 1932.

[63]) Vergl. darüber u. a. Fuchs: a.a.O. S. 401 ff. besonders Seite 417 ff.; Holz: a.a.O. S. 661 ff. und v. Lilienthal: a.a.O. S. 647 ff.

[64]) Vgl. auch Käckell: a.a.O. S. 8 f.

Artikel II des Gesetzes bestraft die Verletzung des durch § 174 Absatz 2 GVG auferlegten Schweigebefehls mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Diese Vorschrift betrifft also nicht nur die Presseberichterstatter, sondern jeden einzelnen, der dem Schweigebefehl unterliegt. Haben aber dritte Personen von irgendwelchen Verpflichteten oder Zwischenmännern die geheimzuhaltenden Nachrichten erfahren, und machen sie dann davon Mitteilung[65]), oder haben irgendwelche Personen diese Nachrichten schon vor der Verhandlung auf irgendeinem Wege erfahren, so verstoßen sie nicht gegen Artikel II[66]). Verletzt jedoch ein Verpflichteter den Schweigebefehl, so ist es gleichgültig, in welcher Weise dies erfolgt, ob durch das geschriebene oder gesprochene Wort.

Eine noch schärfere Beschränkung der Gerichtsberichterstattung als Artikel II des Gesetzes vom 5. April 1888 und § 17 des RPG enthält Artikel III des Gesetzes vom 5. 4. 1888. Danach dürfen bei wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nichtöffentlichen Verhandlungen Berichte über diese durch die Presse nicht veröffentlicht werden[66a]). Das gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses. Zuwiderhandlungen unterliegen der in Artikel II bestimmten Strafe.

Diese Bestimmung wendet sich im Gegensatz zu Artikel II des Gesetzes nur gegen Berichte in der Presse und geht über die letztere Vorschrift hinaus. Denn auch, wenn ein Schweigebefehl nicht ergangen ist, dürfen, soweit die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen worden war, Berichte über die Verhandlung nicht veröffentlicht werden. Artikel III geht aber auch über die Beschränkung der Gerichtsberichterstattung des § 17 RPG hinaus. Denn während dort das Verbot, Anklageschrift und andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses zu veröffentlichen, mit der Beendigung des Verfahrens erlischt, dürfen im Falle des Artikel III auch nach Beendigung des Verfahrens Anklageschrift und andere amtliche Schriftstücke nicht veröffentlicht werden.

[65]) Lindenberg: a.a.O. S. 749.

[66]) Kleinfeller: a.a.O. S. 170.

[66a]) in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1932.

Man wird jedoch die Vorschrift des Artikels III auch nicht allzuweit ausdehnen dürfen. Vorgänge, die mit dem Gegenstande der Verhandlung nichts zu tun haben, so z. B. die Tatsache des Ausschlusses der Oeffentlichkeit oder der Erkrankung eines Prozeßbeteiligten, dürfen m. E. auch in der Presse veröffentlicht werden, ohne daß ein Verstoß gegen Artikel III vorliegt[67]). Andererseits ist aber dem Reichsgericht zuzustimmen, wenn es dahin entschieden hat[68]), daß die Anträge des Vertreters der Anklage und des Verteidigers ein Teil der Verhandlung sind und daher bei Vorliegen eines Schweigebefehls nicht in der Presse mitgeteilt werden dürfen.

Ebenso wie für das Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten bestehen für das militärgerichtliche Strafverfahren Vorschriften über den Ausschluß der Oeffentlichkeit in der Verhandlung und ferner auch über Beschränkungen der Gerichtsberichterstattung. Grundsätzlich ist auch die Verhandlung in einem militärgerichtlichen Strafverfahren öffentlich[69]). Gründe für den Ausschluß der Oeffentlichkeit in der Verhandlung sind die in § 172 GVG gemäß § 205 Abs. 1 MStGO vom 1. Dezember 1898 (RGBl. Seite 1189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 (RGBl. I, Seite 921 ff.) angeführten, nämlich Gefährdung der öffentlichen Ordnung namentlich der Staatssicherheit und Gefährdung der Sittlichkeit.

Nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist ein Grund für den Ausschluß der Oeffentlichkeit auch dann gegeben, wenn die Verhandlung persönliche Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse nicht berühren, oder ein Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnis zum Gegenstand hat. Auch bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren kann das Gericht neben dem Ausschluß der Oeffentlichkeit im Falle der Gefährdung der Staatssicherheit oder bei Vorliegen eines Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnisses gemäß § 208 MStGO den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, die Anklageschrift oder Verfügung, oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

[67]) So auch Lindenberg: a.a.O. S. 751; ferner Feisenberger bei Stenglein a.a.O. 2. Bd., S. 344.

[68]) RGSt.: 38/303 ff.

[69]) § 204 MStGO.

Gegenüber § 174 Abs. 2 GVG enthält § 208 MStGO zwei Besonderheiten. Einmal fällt das Beschwerderecht fort, das allerdings praktisch kaum anzuwenden ist, da die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat[70]), und sodann enthält die Bestimmung den Begriff der Gefährdung eines Kunst- oder Erfindungsgeheimnisses. Dafür ist der in der alten Fassung der Militärstrafgerichtsordnung enthaltene Begriff der „militärdienstlichen Interessen" nunmehr weggefallen. Die in § 208 MStGO bestimmte Schweigepflicht trifft selbstverständlich auch die anwesenden Pressevertreter, denen evtl. der Zutritt zu der Verhandlung gewährt worden ist, sie dürfte aber nicht die anwesenden amtlich mitwirkenden Personen, wie Richter, Anklagevertreter und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen treffen, da diese zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind[71]).

Ueber die Bestrafung der Verletzung der Schweigepflicht und ferner das Verbot von Gerichtsberichten bei nichtöffentlichen Verhandlungen enthält § 9 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 eine Vorschrift. Sie entspricht in ihrem Absatz 1 dem Artikel II des Gesetzes vom 5. April 1888, allerdings mit der Erweiterung, daß die Verletzung des Schweigebefehls durch Militärpersonen zu einem besonderen militärischen Delikt erhoben wird[72]), und in ihrem Absatz 2 dem Artikel III des Gesetzes vom 5. April 1888 [72a]).

In der Reihe der Spezialbestimmungen, die ein Verbot der Gerichtsberichterstattung enthalten, ist schließlich noch § 184b StGB zu erwähnen. Diese Bestimmung, die durch die Novelle vom 25. Juni 1900 als § 184b in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist, war zunächst durch Art. IV des Gesetzes vom 5. April 1888 als 2. Absatz dem § 184 StGB beigefügt worden. Sie bedroht mit Strafe öffentliche Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrundeliegenden

[70]) § 174 Abs. 2 Satz 4 GVG.

[71]) So u. a. Romen-Rissom: a.a.O. S. 540; Herz-Ernst: a.a.O. Seite 800.

[72]) Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten gegen Soldaten.

[72a]) in der Fassung des Gesetzes v o r der Verordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I Seite 121 ff.)

amtlichen Schriftstücken, sofern diese Mitteilungen geeignet sind, Aergernis zu erregen. Das Verbot richtet sich gegen jedermann. Gewiß mag der Gesetzgeber dabei zunächst an die Presse gedacht haben[73]); aus dem Wortlaut der Bestimmung geht aber hervor, daß jede Mitteilung „an einen größeren, durch individuelle Beziehungen nicht unter sich verbundenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis", so z. B. in einer Massenversammlung, verboten ist. Nicht erforderlich ist, da der Mitteilende die Kenntnis aus der nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung hat[74]), und daß die Mitteilung selbst unzüchtig ist[75]), sie muß nur geeignet sein, Aergernis zu erregen, d. h. das normale Sittlichkeitsgefühl im allgemeinen zu verletzen. Im Gegensatz zu § 183 StGB ist es also nicht erforderlich, daß wirklich eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls eingetreten ist[76]). Ob die Mitteilung wahrheitsgetreu oder wahrheitswidrig und entstellt ist, ist gleichgültig; auch eine wahrheitsgetreue Mitteilung kann den Tatbestand des § 184b StGB erfüllen[77]). Der innere Tatbestand erfordert, daß der Täter sich bewußt war, daß die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen war, und daß die Mitteilung geeignet ist, Aergernis zu erregen[78]).

Wie Falck[79]) bemerkt, liegen über die Zweckmäßigkeit dieser die Berichterstattung verbietenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 17 RPG nur sehr geringe Erfahrungen vor. Auch oberstrichterliche Entscheidungen sind nicht vorhanden; ein Zeichen jedenfalls dafür, daß die Zwecke, die der Gesetzgeber mit dem Erlaß dieser Bestimmungen erreichen wollte, auch tatsächlich erreicht sind. Wie der oben erwähnte Prozeß Graef und in neuerer Zeit der Prozeß Krantz[80]) gezeigt haben, gibt es neben einem großen Teil von verantwortungsbewußten Berichterstattern leider auch noch solche, die ohne jeden Takt ihre Berichte abfassen. Es ist daher nicht mehr als billig, wenn der Gesetzgeber gerade bei Ausschluß der Oeffentlichkeit in der Verhandlung wegen Gefährdung der Ord-

[73]) Leipz. Kom. Anm. 3 zu § 184b.
[74]) G. A. 37/299.
[75]) RGSt. 21/396.
[76]) G. A. 21/390.
[77]) Olshausen: a.a.O. Anm. 6; Leipz. Kom. Anm. 3 zu § 184b.
[78]) RGSt. 24/4.
[79]) Falck: a.a.O. S. 190 f.
[80]) Vgl. Ebermayer: Epilog z. Fall Krantz in D.J.Z. 1928/411 ff.

nung und der Sittlichkeit einschränkende Bestimmungen für die Gerichtsberichterstattung über derartige Verhandlungen erlassen hat.

2. Kapitel.

Gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Gerichtsberichterstattung.

Nach der Erörterung der einzelnen Spezialbestimmungen, die ein Verbot der Gerichtsberichterstattung enthalten, muß nun weiter die Frage untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen wahrheitsgetreue Gerichtsberichte gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen können. Dabei wird sich die Untersuchung auf diejenigen Strafgesetze beschränken können, deren Tatbestand ein sogenanntes Aeußerungsdelikt[81]) enthält, — also Aufreizung zum Klassenkampf (§ 130 StGB), Kirchenbeschimpfung (§ 166 StGB) und die Beleidigung (§§ 185 f StGB).

Nach Artikel 30 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bleiben „wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit frei". Dieser Grundsatz der Unverantwortlichkeit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung ist jedoch nicht erst durch die Weimarer Verfassung aufgestellt worden, er war vielmehr schon in der alten Reichsverfassung in Artikel 22 für die Berichterstattung über die Verhandlungen des Reichstages und in § 12 StGB für diejenige über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates enthalten. Auch in den Rechtsordnungen fast aller europäischer Staaten und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht dieser Grundsatz der Unverantwortlichkeit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung[82]).

Ebenso wie für die Verhandlungen der Parlamente und ihrer Ausschüsse hat der Gesetzgeber, wie bereits dargelegt, für die „Verhandlungen unserer Gerichte, einige Ausnahmen abgerechnet, die Oeffentlichkeit angeordnet, und das Gesetz hat diese Oeffentlichkeit für so wichtig erachtet, daß es die Verletzung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit bei einer mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil ergangen

[81]) Kern: Die Aeußerungsdelikte, S. 10 f.

[82]) Georgi: a.a.O. S. 2 ff.

ist, unbedingt als einen Grund der Anfechtung dieses Urteils mittels Revision betrachtet[83])[84]).

Der Gesetzgeber hat jedoch aus dem für Parlaments- und Gerichtsverhandlungen gemeinsam aufgestellten Grundsatz der Oeffentlichkeit für die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die beiden Arten von Verhandlungen nicht die gleiche Folgerung gezogen. Denn während er die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Parlamentsverhandlungen von jeder Verantwortlichkeit frei läßt, hat das besonders von der Tagespresse seit langem geforderte Privileg der Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Gerichtsberichterstattung bisher keinen Niederschlag im Gesetz gefunden. Wie weit diese verschiedene Behandlung der Berichterstattung ihren berechtigten Grund hat, und wieweit einer völligen oder teilweisen Privilegierung der Gerichtsberichterstattung das Wort zu reden ist, wird weiter unten zu erörtern sein. Hier ist jedenfalls festzustellen, daß de lege lata kein ausdrücklicher Rechtssatz der Unverantwortlichkeit besteht.

Fällt also ein ausdrücklicher Rechtssatz als Grund für die Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Gerichtsberichte weg, so entsteht die Frage, ob beim Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der einzelnen Delikte andere Gründe für die Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Gerichtsberichte bestehen, oder ob diese unter der Voraussetzung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale stets gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen. Die Beantwortung dieser Frage soll an Hand einiger, bereits vom Reichsgericht entschiedener Fälle durchgeführt werden.

a) § 130 StGB.

Nach § 130 StGB macht sich strafbar, wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt. Angenommen, in einer Zeitung erscheint ein Bericht über eine Gerichtsverhandlung, in der gegen A. wegen Aufforderung zum Klassenkampf verhandelt worden ist. A. hatte nämlich seinerseits in einer anderen Zeitung einen Aufruf erscheinen lassen, der den Tatbestand des § 130 StGB erfüllte. Dieser Aufruf wird nun von dem Vorsitzenden des Gerichts in öffentlicher Verhandlung verlesen, und der Be-

[83]) v. Bar: Gesetz und Schuld I, S. 266.
[84]) Vgl. § 338, Ziffer 6 StPO.

richterstatter veröffentlicht ihn nun seinerseits als Teil seines — im übrigen völlig wahrheitsgetreuen — Berichts. In einem vom Reichsgericht entschiedenen Falle[85]) hatte die Zeitung nun noch den den Gegenstand der Verurteilung bildenden Aufruf noch mit Absätzen versehen und einzelne Stellen im Sperrdruck gebracht. Außerdem war unmittelbar vor dem Aufruf das Gedicht von Freiligrath „Die Revolution" abgedruckt. Das erstinstanzliche Urteil hatte in der Begründung ausgeführt, „daß dadurch, daß einzelne Sätze und Satzteile des Aufrufes, namentlich die Stellen, in denen die Leser angeredet würden, durch Trennung vom vorhergehenden und folgenden in den Vordergrund gerückt seien, hier die Wiedergabe des Aufrufes wie ein selbständiger wirkte. Diese Auffassung sei besonders im Hinblick auf den Leserkreis der . . . . . Zeitung begründet, der sich überwiegend aus besitzlosen Arbeitern zusammensetze. Durch die Veröffentlichung des Aufrufes sei daher der Tatbestand des § 130 StGB verwirklicht, wenngleich der Abdruck einen Teil des Berichtes über die Strafkammerverhandlung in B. bildete"[86]).

Auch in einem anderen Falle[87]) hat das RG. ein Urteil der ersten Instanz auf Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 130 StGB bestätigt, weil der Angeklagte „nicht lediglich einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Gerichtsverhandlung habe bringen wollen, sondern vielmehr geglaubt habe, die günstige Gelegenheit wahrnehmen zu können, um unter dem Deckmantel eines Prozeßberichts eine z w e i t e Veröffentlichung des beanstandeten Gedichts vorzunehmen"[88]).

Soweit das Reichsgericht aus d i e s e n mitgeteilten Gründen die Revision der Angeklagten verworfen hat, ist ihm zuzustimmen. Es steht zwar fest, daß ein wahrheitsgetreuer Gerichtsbericht als solcher nicht strafbar ist; denn, wie Glaser[89]) richtig bemerkt, „hat der Berichterstatter in dieser seiner Eigenschaft die Vermutung für sich, daß er den den Gegenstand der Verhandlung bildenden oder bei ihr sich ereignenden Verbaldelikten nicht minder persönlich uninteressiert, nicht minder objektiv gegenübersteht wie jeder anderen Straftat, über deren Aburteilung, wie jedem anderen Vorfalle (Un-

[85]) RGSt.: 39/87.
[86]) RGSt.: 39/87 f.
[87]) RGSt.: 62/145.
[88]) RGSt.: 62/145.
[89]) Glaser: a.a.O. Seite 87.

gebühr, Ohnmachtsanfall, Heiterkeit), über dessen Ereignung während der Verhandlung er berichtet." Es müssen also andere Gründe hinzukommen, die eine Bestrafung wegen Aufreizung zum Klassenkampf, begangen durch einen wahrheitsgetreuen Gerichtsbericht, rechtfertigen. Diese Gründe findet das Reichsgericht mit Recht in der Form und den Umständen, unter denen die Berichterstattung erfolgte. Denn daraus geht hervor, daß der Berichtende nicht nur einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Gerichtsverhandlung geben wollte, sondern daß die zum Klassenkampf anreizende Aeußerung, wegen der bereits die erste Verurteilung erfolgt ist, auch als seine eigene Aeußerung zu gelten hat. In einem wahrheitsgetreuen Gerichtsbericht über eine Verhandlung wegen Anreizung zum Klassenkampf ist also stets dann ein neuer Verstoß gegen § 130 StGB zu erblicken, wenn der Berichtende sich mit der den Gegenstand der Verurteilung bildenden Aeußerung identifiziert, sie gleichsam als e i g e n e Aeußerung seinen Lesern darbietet[90]).

Hierbei taucht aber eine andere wichtige Frage auf. Ist nicht der in § 169 GVG verankerte Grundsatz der Oeffentlichkeit der Strafverhandlungen ein Rechtfertigungsgrund für solche Gerichtsberichte, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen, ganz abgesehen davon, daß sie völlig wahrheitsgetreu sind? Das Reichsgericht hat sich außer in anderen Entscheidungen auch in der Entscheidung RGSt. 62/145 mit dieser Frage beschäftigt. Es hat sie verneint. Es begründet seine Ansicht mit einer argumentatio e contrario aus Artikel 30 der Reichsverfassung und betont, daß „die Sondervorschrift des Artikel 30 a. a. O., wonach wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit freibleiben, nicht auch auf Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen entsprechende Anwendung findet. Vielmehr unterliegen diese den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen . . . . Der Grundsatz der Oeffentlichkeit hindert nicht, die Motive der Verbreitung und das dabei verfolgte Ziel ins Auge zu fassen, und nach Lage der Sache auch in der Veröffentlichung von Gerichtsberichten eine Beleidigung oder andere strafbare Handlung zu erkennen". Es ist richtig, wenn das Reichsgericht ausführt, Artikel 30 der Reichsverfassung finde nicht auf

[90]) Ebenso Glaser: a.a.O. S. 87.

Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen entsprechende Anwendung. Dennoch kann dem Reichsgericht nicht zugestimmt werden. Denn die Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Gerichtsberichte folgt nicht aus einer entsprechenden Anwendung des Artikels 30 der Reichsverfassung, wohl aber aus dem im § 169 GVG niedergelegten Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlung. Es ist bereits oben betont worden, daß nicht durch die in der Verhandlung meistens anwesenden Kriminalstudenten und Müßiggänger der Grundsatz der Oeffentlichkeit verwirklicht wird, sondern erst durch die Berichte der periodischen Presse[91]). Ist aber eine Gerichtsverhandlung öffentlich, so ist auch grundsätzlich die Berichterstattung über sie erlaubt. Denn darf, wie der Gesetzgeber es will, jedermann an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, so darf er auch über das, was in der Verhandlung vor sich geht, berichten, ohne befürchten zu müssen, sich dadurch strafbar zu machen. Dabei dürfte es allerdings richtig sein, wenn Glaser[92]) sagt, „man könne nicht sagen, § 169 GVG statuiere ein allen Bestimmungen des StGB gegenüber wirksames subjektives Recht des Berichterstatters, in dessen „Ausübung" er so wenig „rechtswidrig" handeln könne, wie etwa der Soldat im Krieg oder der Scharfrichter, wenn sie kraft ihres Berufes töten, oder der Verlag der amtlich aufgenommenen stenographischen Reichstagsprotokolle bei deren Veröffentlichung und Verbreitung". Von einem „subjektiven" Recht des Berichterstatters möchte auch ich nicht sprechen. Vielmehr ist die Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Gerichtsberichte ebenso wie die der privaten parlamentarischen Berichterstattung[93]) ein Ausfluß des Grundsatzes der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Diese Auffassung ist auch in der Wissenschaft gegenüber dem Reichsgericht immer wieder vertreten worden. Meistens allerdings im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage, ob ein Bericht über eine Verhandlung, in der wegen Beleidigung verhandelt worden ist, strafbar sei nur durch die Tatsache, daß die beleidigende Aeußerung berichtet wird. Die Voraussetzungen für die Beantwortung dieser Frage sind aber, soweit es sich um eine Formalbeleidigung im Sinne des § 185 StGB handelt, die gleichen wie bei

[91]) Vgl. auch Hellwig: Die Gerichtsberichterstattung vom Standpunkt der forensischen Psychologie in G. S. 102, S. 366.

[92]) Glaser: a.a.O. S. 100.

[93]) Vgl. darüber Georgi: a.a.O. S. 73 ff. u. d. dort angegebene Literatur.

§ 130 StGB und 166 StGB. So hat John bereits 1865 in seinem Gutachten für den 6. Deutschen Juristentag[94]) seine Ansicht dahin geäußert, daß „die Oeffentlichkeit wahrlich nicht dadurch gegeben sei, daß man einem „immerhin beschränkten Kreise" von Zuhörern die Türen des Gerichtssaals öffnet . . . . Denn sollen die Berichte über die Gerichtsverhandlungen von den öffentlichen Blättern mit der Vollständigkeit nicht gebracht werden, daß man aus ihnen ersehen kann, was der Gegenstand des richterlichen Interesses war, soll man also nicht einmal den vollen Inhalt der Beschuldigung kennen lernen, so hat die Oeffentlichkeit nicht nur keinen Zweck, sondern ist geradezu schädlich." Noch schärfer formuliert er 1881[95]) in Beziehung auf die Beleidigung: „wenn die Oeffentlichkeit von Verhandlungen gesetzlich angeordnet ist, so ist die Weiterverkündung des in diesen Verhandlungen Vorgekommenen, mag es durch die Presse oder in anderer Weise geschehen, nur dann als Beleidigung strafbar, wenn festgestellt worden ist, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Weiterverkündung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht." Auch Kern[96]) vertritt die Ansicht, daß „derjenige, der die Vorgänge, speziell die rechtmäßigen Handlungen der Parteien, z. B. Beweisanträge in der öffentlichen Verhandlung, in objektiver Darstellung weiterverbreitet, nicht rechswidrig handeln kann." Zusammenfassend ist also zu sagen, ein Bericht über eine öffentliche Gerichtsverhandlung ist als solcher nur dann strafbar, wenn aus der Form oder den Umständen, unter denen die Weiterverkündung geschah, hervorgeht, daß der Berichtende sich mit dem Gegenstand der Verhandlung identifiziert, wenn er also von sich aus zum Klassenkampf anreizt. Auch das angefochtene Urteil in dem ersten[97]) der oben mitgeteilten Fälle hat ausgeführt, daß „der Abdruck des Verhandlungsberichtes in anderen Zeitungen in der Weise

[94]) John: Bd. 1, S. 337 f.

[95]) Z.St.W. Bd. 1, Seite 287.

[96]) Kern: Systematische Abgrenzung S. 53; Vgl. ferner zustimmend: v. Bar: Gesetz und Schuld I, S. 266 f. und G. S. 52/145 ff.; Engelhardt: a.a.O. S. 158 mit der Einschränkung, daß das Oeffentlichkeitsprinzip nicht mehr die Mitteilung solcher Aeußerungen, welche mit dem Verhandlungsgegenstand außer Zusammenhang stehen, decke. Vergl. auch Liepmann-Mattil a.a.O. S. 137, der Nennung und Kennzeichnung von Personen ablehnt.

[97]) RGSt.: 39/87 f.

erfolgt sei, daß der Schluß des Aufrufes ohne alle Absätze in einem Zuge auf vollen Seiten wiedergegeben sei und sich, wenn er auch einige gesperrt oder fett gedruckte Worte enthalte, von den anderen Stellen des Berichtes nicht abhebe, sondern als einen Teil desselben darstelle."

b) § 166 StGB.

Die gleichen zu § 130 StGB entwickelten Grundsätze müssen auch bezüglich des § 166 StGB Anwendung finden. § 166 StGB bestraft die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften mit Gefängnis bis zu 3 Jahren. Das Reichsgericht hat auch hier[98]) die oben zu § 130 StGB mitgeteilte Ansicht vertreten. Es hat zwar das Urteil der ersten Instanz wegen unzureichender Begründung der Schuld des Angeklagten aufgehoben, weil in dem beanstandeten Aufsatz, abgesehen von einigen besonders hervorgehobenen Ausdrücken, eine Beschimpfung der betreffenden Religionsgesellschaft erkennbar nicht gefunden sei. Es führt aber auch dann u. a. aus: „die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe war, allein betrachtet, die Mitteilung einer wahren Tatsache und kein Vergehen gegen § 166 StGB . . . Nach den allgemeinen Strafgesetzen macht sich einer Beschimpfung schuldig, wer selbst beschimpft, nicht aber wer lediglich mitteilt, daß ein anderer beschimpft habe, zumal mit dem Zusatz, daß der andere deshalb bestraft worden sei". Nach den Darlegungen zu § 130 StGB, die entsprechend auch auf § 166 StGB zutreffen, dürfte diesen Ausführungen des Reichsgerichts zuzustimmen sein.

c) §§ 185f StGB.

Besonders wichtig für die Beantwortung der Frage, ob wahrheitsgetreue Gerichtsberichte gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen, sind die Vorschriften des 14. Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuchs über die Beleidigung. Dies aus dem einfachen Grunde, weil durch die Gerichtsberichterstattung selbstverständlich nur Aeußerungsdelikte begangen werden können, und die Beleidigung, wobei von der tätlichen Beleidigung im Sinne des § 185 StGB abzusehen ist, das am meisten begangene Aeußerungsdelikt ist.

Dabei muß ein Unterschied dahin gemacht werden, ob die Berichterstattung über eine Verhandlung erfolgt, in der ein Fall der Formalbeleidigung im Sinne des § 185 StGB oder

[98]) RGSt.: 46/356 ff.

ein Fall der üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB zur Aburteilung stand.

Zunächst sei der Fall der Berichterstattung über eine Gerichtsverhandlung, in der ein Verstoß gegen § 185 StGB zur Aburteilung stand, erörtert.

Es sei folgendes einfache Beispiel vorausgeschickt: A. sagt zu B.: Du bist (es folgt ein gemeines Schimpfwort)." B. erhebt Privatklage, es kommt zur Gerichtsverhandlung, die öffentlich ist. Der Berichterstatter C. ist in der Verhandlung anwesend, und es erscheint einige Tage später in der von ihm vertretenen Zeitung ein Bericht über jene Verhandlung. In diesem Bericht wird vollkommen wahrheitsgetreu jene Beleidigung des A., die Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, sowie das Urteil mit seinen Gründen mitgeteilt.

Ist der Berichterstatter wegen dieses Berichtes nach § 185 StGB zu bestrafen? Das Reichsgericht geht bei der Beantwortung dieser Frage nicht von den gleichen Gesichtspunkten aus wie in den zu §§ 130 und 166 StGB mitgeteilten Urteilen; es stellt die Beantwortung der Frage vielmehr auf andere Erwägungen ab. Anläßlich einer Majestätsbeleidigung[99]) führt es aus, „der Täter habe zu erwägen, ob die öffentliche Reproduktion der Beleidigung von seiten eines anderen eine neue Beleidigung des Betreffenden begründet, und diese Erwägung wird vielfach zu der Bejahung führen, wenn ohne jeden sonst ersichtlichen rechtfertigenden Zweck die Beleidigung selbst ihrem schwerverletzenden Inhalt nach in die Publikation aufgenommen wird." „Allerdings", so fährt das Reichsgericht fort, „ließen sich Fälle denken, in denen in der Weiterverbreitung einer derartigen Aeußerung eine neue Majestätsbeleidigung um deshalb nicht gefunden werden könne, weil mit Rücksicht auf den ersichtlichen Zweck der weiteren Verbreitung das Bewußtsein von dem ehrenkränkenden Charakter derselben für ausgeschlossen erachtet werden müsse." In einem anderen Urteil vom 18. Mai 1911[100]) gesteht das Reichsgericht einem Redakteur das Recht zu, durch Mitteilung über Gerichtsverhandlungen seine Leser über deren Inhalt aufzuklären. Wenn es sich um eine Beleidigung handele, stehe ihm § 193 StGB insoweit zur Seite, „wenn er lediglich diesen Zweck verfolgte durch Wiedergabe der Verhandlung, dem

[99]) RGSt.: 5/46; Der Fall stand vor der Novelle vom 17. 2. 1908 zur Aburteilung.

[100]) Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Band 76 (1911), S. 700.

Leserkreis die Gründe der Verurteilung darzulegen." Bei einer selbständigen Parteinahme für den Verurteilten und bei einer Wiederholung und Rechtfertigung der Beleidigung stehe ihm der Schutz des § 193 StGB jedoch nicht zu.

Den Argumentationen des Reichsgerichts in beiden mitgeteilten Urteilen kann nicht zugestimmt werden. Das Reichsgericht verschiebt die Frage vollkommen. Es handelt sich garnicht darum, ob ein Berichterstatter für seinen Bericht, in dem über Beleidigungen im Sinne des § 185 berichtet wird, für sich den Schutz des § 193 StGB oder eines sonst ersichtlichen rechtfertigenden Zweckes in Anspruch nehmen kann, sondern die Frage ist einzig und allein die, gibt der Berichterstatter tatsächlich seinen Lesern nur einen objektiven wahrheitsgetreuen Bericht über die Gerichtsverhandlung, in der eine Formalbeleidigung zur Verhandlung stand, oder gibt er seinerseits durch den Bericht dem anderen seine Mißachtung kund. Denn nur in dem letzteren Falle macht der Berichterstatter sich der Beleidigung strafbar, weil er nicht nur berichtet, sondern dem anderen erneut seine Mißachtung kundgibt. Denn Beleidigung im Sinne des § 185 StGB ist, wie im Anschluß an K e r n[101]) definiert werden kann, „jede Handlung, welche den Eindruck macht, daß jemand einem anderen Mißachtung zum Ausdruck bringen will, d. h. ihm eine schlechtere Beurteilung oder Behandlung als diejenige, auf welche dieser gemäß seinem hypothetischen Ehrenwert Anspruch hat, zukommen lassen will, vorausgesetzt, daß diese Mißachtungskundgebung nicht lediglich durch Tatsachenbehauptungen im Sinne der §§ 186 ff erfolgt." Diese Auffassung von dem Wesen der Beleidigung als einer Kundgebung der Mißachtung ist denn auch in der Wissenschaft die herrschende[102]). Gibt der Berichterstatter seinen Lesern aber nur kund, was er in der öffentlichen Gerichtsverhandlung gehört hat, so gibt er nicht s e i n e r s e i t s Mißachtung kund. Denn in dem Weitergeben von Formalbeleidigungen liegt nur dann eine erneute Formalbeleidigung, wenn „man den Eindruck gewinnt, daß derjenige, der die Beleidigung weitergibt, dadurch auch seinerseits Mißachtung kundgeben will"[103]). Auf welche

[101]) Kern: Systematische Abgrenzung, Seite 33.

[102]) Vgl. u. a. L. K. Anm. 2 zu § 185; Liepmann: V.D.B. IV, S. 263; Berner: Lehrb. d. Deutsch. Strafr. 18. Aufl. Leipzig 1898, S. 474; Frank: a.a.O. Anm I zu § 185; Liszt-Schmidt: a.a.O. S. 513.

[103]) Kern: Systematische Abgrenzung S. 40; Frank: a.a.O. III zu § 185; Glaser: a.a.O. S. 86 ff.; Kitzinger: a.a.O. S. 125.

Art der Berichterstatter dies tut, mag verschieden sein, es ergibt sich das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form des Berichtes und den Umständen, unter denen er geschieht.

Nunmehr muß noch die Frage erörtert werden, ob durch einen wahrheitsgetreuen Gerichtsbericht eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB begangen werden kann.

Unter der üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB ist im Anschluß an Kern[104]) „derjenige Angriff auf die Ehre eines anderen zu verstehen, welcher besteht in der Behauptung oder Verbreitung von wahren oder unwahren Tatsachen, welche geeignet sind, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen in der Art, daß dritte Personen von dieser Aeußerung Kenntnis erhalten". Im Gegensatz zu § 185 StGB ist also bei § 186 StGB nicht Voraussetzung, daß der Täter sich die beleidigende Aeußerung zu eigen macht. Es genügt das bloße Behaupten oder Verbreiten der beleidigenden, rufgefährdenden Aeußerung.

In einer jeden Strafverhandlung kommen regelmäßig ehrenrührige Behauptungen zur Sprache. So schon bei der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, in dem der Angeklagte irgendeiner strafbaren Handlung, z. B. eines Diebstahls oder eines Sittlichkeitsverbrechens für dringend verdächtig angesehen wird; ferner in den Aussagen der Zeugen, in der Anklagerede des Vertreters der Staatsanwaltschaft und schließlich in den vom Gericht verkündeten Urteilsgründen. Wenn der in der Verhandlung anwesende Berichterstatter X alle diese für den Angeklagten ehrenrührigen, rufgefährdenden Behauptungen in einem Gerichtsbericht in der von ihm vertretenen Zeitung veröfffentlicht, macht er sich dann nach § 186 StGB straffbar?

Fest steht zunächst, daß der Berichterstatter eine Tatsache in Beziehung auf einen anderen verbreitet hat. Denn „Tatsache ist alles, was wahrnehmbar ist oder war, also gleichgültig, ob es der Gegenwart oder der Vergangenheit angehört, ob es ein Gegenstand oder ein Zustand oder ein Ereignis ist"[105]). Darüber hinaus gehören zu den Tatsachen aber auch noch solche Urteile, in denen sich die Behauptung einer konkreten

---

[104]) Kern: Systematische Abgrenzung, S. 21.

[105]) Frank: a.a.O. § 263, II, 1, S. 581.

Tatsache verbirgt[106]). Nicht aber gehören zu den Tatsachen im Sinne des § 186 StGB Werturteile.

§ 186 StGB verlangt nun, daß diese Tatsache geeignet sein muß, den anderen verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wobei „als öffentliche Meinung die des größeren, individuell nicht bestimmten Teiles der Bevölkerung"[107]) zu bezeichnen ist. Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist durch den Bericht über die Gerichtsverhandlung erfüllt, ebenso wie das Merkmal des Verbreitens der rufgefährdenden Tatsache. Denn durch den in der Zeitung erscheinenden Bericht wird diese Tatsache anderen mitgeteilt[108]).

Schließlich erfordert der Tatbestand des § 186 StGB noch, daß die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist. In dem Streit, ob der Tatbestand des § 186 StGB die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen schlechthin oder aber unwahrer ehrenrühriger Tatsachen[109]), oder nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen[110]) umfaßt, wird dahin Stellung genommen, daß im Anschluß an die herrschende Meinung[111]) als Tatbestand die Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen schlechthin, also auch wahrer Tatsachen anzusehen ist. Die herrschende Lehre hat, wie Kern[112]) mit Recht ausführt, den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes für sich. Die verbreitete Tatsache kann also auch wahr sein; erforderlich für die Strafbarkeit ist nur, daß sie nicht erweislich ist. Der gute Glaube des Täters an die Wahrheit der Tatsache ist also ohne Belang, er kann allerdings als strafmildernd berücksichtigt werden[113]).

Für die Strafbarkeit eines Gerichtsberichtes ist nun die Erweislichkeit oder Nichterweislichkeit der verbreiteten, rufgefährdenden Tatsache von allergrößter Bedeutung. Denn wenn es einem Berichterstatter nicht möglich ist, den Beweis

---

[106]) Frank: a.a.O. § 263, II, 1b; Kern: Systematische Abgrenzung, Seite 16.

[107]) Frank: a.a.O. II, 2, zu § 186, Seite 427.

[108]) So auch Frank: a.a.O. II, 3 zu § 186, Seite 428.

[109]) Beling: Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede, Seite 5 f.

[110]) Binding: Lehrb. besonderer Teil, 1. Bd., S. 158.

[111]) v. Lilienthal: V.D.B. IV, S. 400; L. K. Anm. 7 z. § 186, Liszt-Schmidt: a.a.O. S. 515; Kern: Systematische Abgrenzung, Seite 19; RGSt.: 9/150; 25/355.

[112]) Systematische Abgrenzung, S. 19.

[113]) RGSt.: 45/138.

von der Wahrheit der verbreiteten, rufgefährdenden Tatsache zu führen, so müßte eigentlich jeder Gerichtsbericht nach § 186 StGB strafbar sein, denn in jedem Gerichtsbericht werden ehrenrührige Tatsachen in Beziehung auf einen andern behauptet. Nach § 190 StGB ist nun der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen der behaupteten oder verbreiteten Tatsache rechtskräftig verurteilt worden ist. Wie nun aber, wenn der Beleidigte, nachdem er in der ersten Instanz verurteilt worden ist, und der Bericht über diese Verhandlung verbreitet wurde, Berufung oder Revision einlegt, und in der zweiten Instanz rechtskräftig freigesprochen wird? Dann steht doch auf Grund des zweitinstanzlichen rechtskräftigen Urteils fest, daß die verbreitete ehrenrührige Tatsache nicht erweislich ist. Ist dieser Bericht nun rechtswidrig, oder gibt es irgendwelche Gründe, die die Rechtswidrigkeit beseitigen?

Von vielen Seiten ist gefordert worden, dem wahrheitsgetreuen Gerichtsberichte den Schutz des § 193 StGB zuzubilligen. Denn die Presse handele bei der Gerichtsberichterstattung in Wahrnehmung öffentlicher Interessen[114]). Das Reichsgericht lehnt diese Auffassung jedoch in ständiger Rechtsprechung ab[115]). Die Presse habe, so betont das Reichsgericht, kein weitergehenderes Recht in der Vertretung von Interessen Dritter als jeder einzelne; dieser aber dürfe auf Kosten der Ehre eines anderen nur eigene oder solche Interessen wahrnehmen, die ihn nahe angehen. Es hat wenig Zweck, erneut gegen das Reichsgericht in diesem Punkte Stellung zu nehmen. Denn obwohl die Ansicht des Reichsgerichts in der Wissenschaft fast einmütig abgelehnt ist, geht das Reichsgericht von seinem Standpunkt nicht ab[116]).

Die Rechtswidrigkeit eines die Tatbestandsmerkmale des § 186 StGB erfüllenden Gerichtsberichtes entfällt jedoch aus einem anderen Grunde, und zwar deswegen, weil die Gerichtsverhandlungen gemäß § 169 GVG öffentlich sind. Ehrenrührige Tatsachen werden, wie oben in einem Beispiel gezeigt wurde, in jeder Gerichtsverhandlung ständig vorgebracht.

---

[114]) So u. a. Frank: a.a.O. II, 2b zu § 193, Seite 440; vergl. dazu auch Bewer: Gerichtsbericht und Oeffentlichkeit des Verfahrens in D.R.Z. 1927, Seite 67 ff.

[115]) RGSt.: 41/277; 56/380.

[116]) RGSt.: u. a. 5/493; 15/19; 30/41; 34/423. Dagegen u. a. Lobe: a.a.O. Seite 97.

Die anwesenden Zuhörer können nach dem Willen des Gesetzgebers diese mit anhören und der Gesetzgeber hat nirgends zum Ausdruck gebracht, daß das in einer öffentlichen Verhandlung gehörte nicht weiter erzählt werden darf[117]). Warum? Weil der Gesetzgeber die Interessen des von der üblen Nachrede Betroffenen und der Allgemeinheit miteinander abgewogen und zugunsten der Allgemeinheit entschieden hat. Daher kann, wer die in einer öffentlichen Sitzung vorkommenden ehrenrührigen Tatsachen hören darf, auch nicht rechtswidrig handeln, wenn er die dort vernommenen Vorgänge objektiv weiterverbreitet[118]). Darin liegt natürlich eine Härte für den Betroffenen, der Gesetzgeber hat aber zu seinen Ungunsten entschieden. Würde man zu einem andern Ergebnis kommen wollen, so wäre die Flut von Prozessen gegen die Gerichtsberichterstatter nicht abzusehen, da in jedem Bericht ehrenrührige Tatsachen weiterverbreitet werden und häufig in der zweiten Instanz eine Freisprechung erfolgt. Oder soll etwa die Strafverfolgung des Berichterstatters davon abhängen, ob der Betroffene einen Strafantrag stellt oder nicht? Zudem müßte jeder Berichterstatter mit der Veröffentlichung seines Berichtes warten, bis das Urteil, über das er berichten will, rechtskräftig geworden ist. Denn veröffentlicht er es vorher, so kann es geschehen, daß der Angeklagte in zweiter Instanz freigesprochen wird, und die verbreitete rufgefährdende Tatsache ist nicht zu beweisen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung so eng aufgefaßt hat, daß er alle diese Folgerungen in Kauf nehmen wollte. Sind also grundsätzlich wahrheitsgetreue Gerichtsberichte, die zwar objektiv gegen § 186 StGB verstoßen, nicht rechtswidrig und straffrei, so kann dessen ungeachtet natürlich eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB vorliegen, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

3. Kapitel.

Die Bildberichterstattung.

Einen erheblichen Anteil an der Gerichtsberichterstattung hat in neuerer Zeit die Bildberichterstattung, nämlich

[117]) John: Gutachten Bd. I, Seite 337 f.

[118]) So auch Kern: Systematische Abgrenzung, Seite 55; Engelhardt: a.a.O. Seite 148 f.

das Zeichnen und Fotografieren der an einer Gerichtsverhandlung beteiligten Personen, in erster Linie des Angeklagten.

Irgendwelche Sonderbestimmungen über die Bildberichterstattung gibt es nicht. Es fragt sich daher, ob die Bildberichterstattung uneingeschränkt erlaubt ist, oder ob sie irgendwelchen Beschränkungen, die in den allgemeinen Gesetzen enthalten sind, unterliegt. Zu beachten sind hierbei die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden des Gerichts, die in den §§ 176 bis 178 GVG enthalten sind, und die Vorschriften des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 über das Recht am eigenen Bilde.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Gerichtsverhandlung liegt gemäß § 176 GVG dem Vorsitzenden ob. Zu diesem Zweck stehen ihm Ordnungs- und Strafmaßregeln zur Verfügung und zwar gegenüber Parteien, Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen oder bei der Verhandlung nicht beteiligten Personen. Ohne Zweifel gehören zu diesen letzteren auch die Bildberichterstatter. Gehorchen die genannten Personen nicht den zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung erlassenen Befehlen, so können sie gemäß § 177 GVG auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt und bis zur Höchstdauer von 24 Stunden in Haft festgehalten werden. Wichtiger für die Frage der Erlaubtheit der Bildberichterstattung als diese Bestimmung ist jedoch die Vorschrift des § 178 GVG. Danach kann das Gericht gegen die oben aufgezählten Personen vorbehaltlich einer strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu 3 Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen, wenn diese Personen sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen. Was unter „Ungebühr" zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Im Anschluß an Löwe-Rosenberg[119]) kann man als Ungebühr ein Verhalten bezeichnen, „welches geeignet ist, die Würde des Gerichts zu verletzen oder die Ruhe und Ordnung einer gerichtlichen Verhandlung zu stören." Immerhin müssen aber die Handlungen von einer gewissen Erheblichkeit sein[120]). Ob in dem Zeichnen und Fotografieren im Gerichtssaal eine Ungebühr, die verboten ist, und zur Ver-

[119]) Löwe-Rosenberg: a.a.O. Anm. 2a zu § 178, Seite 1244. Vgl. auch Beschluß des OLG Kolmar v. 15. 7. 11 in OLG Rspr. 23/316.

[120]) So auch: Löwe-Rosenberg a.a.O. Anm. 3 zu § 178; Feisenberger: a.a.O. S. 445; v. Staff: a.a.O. S. 34.

hängung einer Ordnungsstrafe führen kann, zu erblicken ist, ist daher im wesentlichen Tatfrage. Es kann selbstverständlich vorkommen, daß das Zeichnen und vor allem Fotografieren in der Verhandlung eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung bedeutet. Denn gerade der Fotograf braucht für seine Aufnahmen einen besonders günstigen Platz, den er womöglich auch noch mehrmals wechseln muß, je nachdem die Lichtverhältnisse in dem Sitzungssaal sind. Auch das Knipsen und Wechseln der Kassetten bedeutet eine Störung, zumal dadurch die Aufmerksamkeit der anwesenden Personen, vor allem der unmittelbar Beteiligten, leicht von dem Gegenstand der Verhandlung auf den Fotografen gelenkt wird. So berichtet Heidelberg[121]) von einem Fall, daß der Angeklagte während der Verhandlung wütend aufsprang, als er bemerkte, daß ein Fotograf sich mit ihm befaßte. Weniger eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung bedeutet allerdings das Zeichnen im Verhandlungssaal. Denn es dürfte ebenso geräuschlos vor sich gehen wie das Mitschreiben des Gerichtsberichterstatters.

Zeichnen und Fotografieren im Gerichtssaal ist mithin nur dann verboten, wenn es als Ungebühr im Sinne des § 178 GVG anzusehen ist. Wann dies der Fall ist, ist Tatfrage und hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Selbst aber wenn Zeichnen und Fotografieren im Gerichtssaal vom Gericht als Ungebühr angesehen worden ist, so ist damit die Bildwiedergabe noch nicht verboten. Dies hängt vielmehr davon ab, ob die von dem Zeichnen und Fotografieren betroffenen Personen die Bildwiedergabe in der Presse erlauben oder nicht. Diesen Personen gewährt gegen die Veröffentlichung ihrer Bildnisse das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie vom 9. Januar 1907 (RGBl. 1907, S. 7) einen Schutz, der allerdings ziemlich illusorisch ist, wie noch zu zeigen ist.

Als Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes gewährt § 22 Satz 1 a. a. O. jedem Abgebildeten das Recht am eigenen Bilde; denn Bildnisse dürfen nach dieser Vorschrift nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, wobei nach Satz 2 a. a. O. die Einwilligung im Zweifel als erteilt gilt, wenn der Abgebildete für

[121]) Heidelberg: a.a.O. Seite 124.

die Abbildung eine Belohnung erhielt. Dieser Schutz bezieht sich auf Bildnisse aller Art, Gemälde, Porträts, jedoch nicht, wie die herrschende Lehre[122]) mit Recht annimmt, auf Karikaturen. Denn während das Bildnis den Zweck hat, „eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Beschauer vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser Person zu Eigen ist, insbesondere ihre Gesichtszüge im Bilde wiederzugeben"[123]), hat die Karikatur in erster Linie den Zweck, eine komische Wirkung herbeizuführen[124]). Daher steht dem durch die Karikatur Betroffenen auch nicht der Schutz des § 22 Satz 1 Kunstschutzgesetz, sondern nur der der Vorschriften der §§ 823, 826 BGB und evtl. §§ 185 ff StGB zur Seite[125]).

Von dem Erfordernis der Einwilligung sieht das Gesetz in § 23 bei einigen Bildnissen ab. Hier interessiert vor allem die Ziffer 1 der genannten Vorschrift, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen. Bildnisse von Angeklagten und Zeugen gehören jedoch, wie die herrschende Lehre[126]) mit Recht betont, nicht der Zeitgeschichte an. Denn eine Person hat durch ein rein persönliches Erlebnis noch kein zeitgeschichtliches Interesse, auch wenn sie durch die Presse vorübergehend an die Oeffentlichkeit gebracht wird. Es geht nicht an, aus Sensationslust und Neugierde das Bildnis einer Person ohne ihre Einwilligung zu veröffentlichen[127]).

Der Schutz des § 22 Satz 1 Kunstschutzgesetz ist für die durch das Zeichnen und Fotografieren Betroffenen jedoch ein ziemlich illusorischer. Weniger aus dem Grunde, weil diese Personen in den meisten Fällen nicht wissen, daß ihre Einwilligung für die Veröffentlichung des Bildnisses erforderlich ist, sondern vor allem deshalb, weil nach § 41 Kunstschutzgesetz die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt. Ehe aber der Antrag auf Strafverfolgung eingereicht ist, ist das

[122]) So u. a. Fuld: a.a.O. Anm. 2 zu § 22; Osterrieth: a.a.O. Seite 171; Kohler: a.a.O. Seite 161 f.; a. A. Bildberichte in D.R.Z. 1929, Seite 37.

[123]) RGZ 103/320.

[124]) Osterrieth: a.a.O. Seite 171.

[125]) Fuld: a.a.O. Seite 42; Heidelberg: a.a.O. Seite 126.

[126]) So u. a. Kohler: a.a.O. Seite 160; Fuld: a.a.O. Seite 44; Osterrieth: a.a.O. Seite 179; Heidelberg: a.a.O. Seite 128.

[127]) Osterrieth: a.a.O. Seite 179.

Bildnis in der Tagespresse meistens schon veröffentlicht. Zwar erreicht der Betroffene mit seinem Antrag auf Strafverfolgung noch eine Bestrafung des Bildberichterstatters. Der ideelle Schaden, der für den Betroffenen oft größer sein dürfte als für den Bildberichterstatter die verhängte Geldstrafe, bleibt jedoch bestehen[128]).

D. Dritter Hauptteil.

Reformpläne.

Das geltende Strafgesetzbuch wurde schon bald nach seinem Inkrafttreten von vielen Seiten einer Kritik unterzogen, die zunächst hauptsächlich dem Strafensystem und dem Strafvollzug galt. Im Laufe der letzten drei Jahrzehnte erhob sich dann aber immer stärker der Ruf nach einer Gesamtrevision des Strafgesetzbuches. Diesem Verlangen nach einer Reform des Strafgesetzbuches verhielten sich die einzelnen Regierungen gegenüber nicht ablehnend, sondern sie förderten durch Einberufung von Kommissionen die Arbeiten für die Reform des Strafgesetzbuches, ebenso wie auch aus den Reihen der Wissenschaft diese Arbeiten eifrig gefördert wurden. Der Erfolg dieser Arbeiten sind eine Reihe von Gesetzesentwürfen, die der Oeffentlichkeit übergeben wurden. So entstand der Vorentwurf von 1909, der Gegenentwurf von 1911, der Kommissionsentwurf von 1913 und die Entwürfe von 1919, 1925 (Reichsratsvorlage) und schließlich der amtliche Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage)[129]).

1. Abschnitt.

Schranken der Gerichtsberichterstattung in den Entwürfen von 1909 bis 1927.

Die Entwürfe zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 bis 1927 enthalten alle mehr oder weniger Vorschriften, die für die Gerichtsberichterstattung eine Beschränkung bedeuten. Allen Entwürfen ist das eine gemeinsam, daß sie, abgesehen von einigen Erweiterungen, nur die geltenden Bestimmungen, die ein Verbot der Gerichtsbericht-

[128]) Vgl. auch Gülland: a.a.O. Seite 704; Hellwig: Die Gerichtsberichterstattung vom Standpunkt der forensischen Psychologie in G. S. Bd. 102 (1933), Seite 346.

[129]) Vgl. a.a.O.

erstattung enthalten und sich zerstreut in den verschiedenen oben dargestellten Gesetzen befinden, zusammenfassen.

Der Vorentwurf von 1909 enthält nur eine die Gerichtsberichterstattung beschränkende Vorschrift. Er übernimmt in § 258, der letzten Bestimmung des mit „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" überschriebenen 20. Abschnitts im besonderen Teil den § 184 b StGB. Gegenüber dem § 184 b StGB schlägt der Entwurf, nach dessen Begründung für die Beibehaltung des § 184 b StGB ein Bedürfnis besteht, lediglich eine Erhöhung der Geldstrafe bis zu 1000 Mark und wahlweise Zulassung der Haft neben der Gefängnisstrafe vor.

Der von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt im Jahre 1911 aufgestellte Gegenentwurf übernimmt zunächst in § 252 auch den § 184 b StGB und darüber hinaus in § 125 in den Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat die Artikel II und III[130]) des Gesetzes vom 5. April 1888 und den früheren § 18 (jetzt § 9) des Einführungsgesetzes zur MStGO. Eine sachliche Aenderung gegenüber dem geltenden Rechtszustand bringt der Gegenentwurf von 1911 jedoch auch nicht.

Erst der Kommissionsentwurf von 1913 bringt einige grundlegende Aenderungen. Er enthält in § 208 die Artikel II und III des Gesetzes vom 5. April 1888 und den früheren § 18 (jetzt § 9) des Einführungsgesetzes zur MStGO und in § 209 der § 184 b StGB. Eine Neuerung bringt § 208 dieses Entwurfes insofern, als im Falle des Ausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlung oder Berichte aus den dieser Verhandlung zugrundeliegenden amtlichen Schriftstücken nur dann strafbar sind, wenn sie ohne Erlaubnis der obersten Reichs- oder Staatsbehörden erfolgen. § 209 des Entwurfes, der an die Stelle des § 184 b StGB treten soll, bringt ebenfalls eine Neuerung. Er läßt nämlich das Erfordernis des ärgernis-erregenden Charakters der Mitteilungen aus Verhandlungen, in denen die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen war, fallen. Mitteilungen aus solchen Verhandlungen will der Entwurf von 1913 und ebenso der

---

[130]) Hier wie in den übrigen Entwürfen in der Fassung vor der Verordnung vom 9. März 1932.

von 1919 schlechthin mit Strafe bedroht wissen. In der Denkschrift[131]) zu dem Entwurf von 1919, der in den §§ 202 und 203 die §§ 208 und 209 des Kommissionsentwurfes von 1913 wörtlich übernimmt, heißt es zur Begründung, daß „die Vorschrift des § 184 b StGB infolge der Beweisschwierigkeiten so gut wie außer Anwendung geblieben sei. Denn die Praxis habe angenommen, daß der Täter sich des ärgerniserregenden Charakters seiner Mitteilungen bewußt sein müsse. Um die sich hieraus entwickelten Mißstände die mit einer sittlichen Gefährdung der Jugend verbunden seien, zu beseitigen, habe man das Erfordernis des ärgerniserregenden Charakters der Mitteilungen fallen lassen. Denn auch das ernsthafte Bestreben der Presse, der Berichterstattung über derartige Prozesse mit Nachdruck entgegenzuwirken, habe keine volle Abhilfe schaffen können." Neu ist in den Entwürfen von 1913 und von 1919 die Stellung der genannten Vorschriften. Diese sind nunmehr in den Abschnitt „Angriffe gegen die Staatsgewalt" gestellt. Nachdem allerdings das Erfordernis des ärgerniserregenden Charakters der Mitteilungen fallen gelassen ist, richtet sich das Delikt des § 203 Entwurf von 1913 bezw. § 209 Entwurf von 1919 nicht mehr gegen die Sittlichkeit, sondern gegen eine behördliche Anordnung[132]).

Der amtliche Entwurf von 1925 (Reichsratsvorlage) beschäftigt sich in § 158, der „verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen" überschrieben ist, und im 8. Abschnitt „Auflehnung gegen die Staatsgewalt" steht, mit der Gerichtsberichterstattung. Er bedroht in Absatz 1 a. a. O. die in einer Druckschrift erfolgte Veröffentlichung einer wegen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit untersagte Mitteilung und in Absatz 2 die Verletzung einer vom Gericht auferlegten Schweigepflicht bezüglich der in einer nichtöffentlichen Verhandlung zur Kenntnis gelangten Tatsachen, mit Strafe. Auch in diesem Entwurf, der nach der Begründung[133]) Artikel II und III des Gesetzes vom 5. April 1888, § 184 b StGB und den früheren § 18 des Einführungsgesetzes zur MStGO zusammenfaßt, wird in den Fällen, in denen die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen war, nicht gefordert, daß die Mitteilungen geeignet waren, Aergernis zu erregen. Der Entwurf will gegenüber dem geltenden Recht alle Mittei-

[131]) a.a.O. Seite 157.

[132]) Vgl. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Seite 157.

[133]) Vgl. Amtliche Begründung zu § 158, Berlin 1925.

lungen aus nichtöffentlichen Sitzungen[134]) mit Strafe bedroht wissen. Es soll gleichgültig sein, aus welchem Grunde die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. Nach der Begründung[135]) soll „in den Bestimmungen über den Ausschluß der Oeffentlichkeit klarzustellen sein, wieweit durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit eine Mitteilung untersagt, ihre Veröffentlichung also verboten ist. Regelmäßig solle das Verbot nur die erzählende Wiedergabe der Erörterungen betreffen, während deren die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war."

Der Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage) hat in § 168, der sich mit der Gerichtsberichterstattung befaßt, neben Artikel II und III des Gesetzes vom 5. April 1888, § 184 b StGB und dem früheren § 18 des Einführungsgesetzes zur MStGO auch § 17 des Reichspressegesetzes hineingearbeitet.

Nach dieser Vorschrift[136]) wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft:

1. wer verbotswidrig eine Mitteilung über den Inhalt einer Gerichtsverhandlung, bei der die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder ein die Sache betreffendes Schriftstück oder eine Mitteilung aus einem solchen Schriftstück öffentlich bekanntgibt;
2. wer wider die ihm vom Gericht auferlegte Schweigepflicht Tatsachen offenbart, die in einer nichtöffentlichen Verhandlung zu seiner Kenntnis gelangt sind;
3. wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens öffentlich bekanntgibt, bevor sie in nichtöffentlicher Verhandlung erörtert worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Die Ziffer 1 des § 168 bringt gegenüber dem Entwurf von 1925 (Reichsratsvorlage) eine Erweiterung. Denn auch die Veröffentlichung eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks soll nunmehr bestraft werden. Dies entspricht im geltenden Recht dem Artikel III Halbsatz 2 des Gesetzes vom 5. April 1888 und dem § 184 b Halbsatz 2 StGB. Dabei soll es auch gleichgültig sein, ob die öffentliche Be-

[134]) Also auch im Falle der §§ 170, 171 GVG.

[135]) Vgl. Begründung zu § 158 des Entwurfes von 1925.

[136]) Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Reichstagsdrucksache Nr. 3390, III. Wahlperiode, 1924/27. Ausgegeben am 19. Mai 1927.

kanntmachung durch die Presse, durch Rundfunk oder mündlich in einer Versammlung erfolgt[137]).

Ziffer 2 des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) schützt die Schweigepflicht und bringt gegenüber dem geltenden Recht keine Neuerungen.

Ziffer 3 des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Er wurde zunächst in der 34. Sitzung des 21. Ausschusses am 23 Januar 1929 beraten[138]). Die in dem Ausschuß vertretenen Parteien waren sich zunächst darüber einig, daß diese Ziffer hier zu streichen[139]) und die Regelung dieser Frage der Reform des Pressegesetzes zu überlassen sei. Dann wurde jedoch der Antrag angenommen, den gesamten § 168 des Entwurfes mit den zu ihm vorliegenden Anträgen einem Unterausschuß zur Vorberatung zu überweisen[140]). In der 37. Sitzung des Ausschusses vom 31. Januar 1929[141]) wurde nach dem Bericht dieses Unterausschusses nach Annahme der Ziffer 1 und 2 des § 168 Ziffer 3 zurückgestellt. In der 9. Sitzung der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen[142]), die ebenfalls den Entwurf durchberieten, wurde Ziffer 3 gleichfalls fallen gelassen und die Ziffern 1 und 2 als je ein selbständiger Absatz des § 168 angenommen. Der 18. Ausschuß der 5. Wahlperiode des Reichstags 1930 nahm jedoch in seiner 19. Sitzung vom 5. März 1931[143]) den § 168 wie vorgesehen mit allen 3 Ziffern an.

Die amtliche Begründung[144]) führt zu Ziffer 3 aus, „daß die Ziffer zwar den § 17 des Reichspressegesetzes übernehme, ihn jedoch einem praktischen Bedürfnis entsprechend auf jede Art der Veröffentlichung ausdehne und so der Vorschrift den Charakter eines Sondergesetzes nehme." Auch nach diesem Entwurf ist die vorzeitige öffentl. Bekanntgabe nur straf-

[137]) Vgl. Begründung, S. 187.

[138]) Vgl. Sten. Ber., 21. Ausschuß, IV. Wahlper. 1928.

[139]) Vgl. Sten. Ber., Seite 10.

[140]) Vgl. Sten. Ber., Seite 12 und Hellwig: Justiz und Presse, Gutachten für den deutschen Richtertag 1929, Seite 31.

[141]) Vgl. Sten. Ber., Seite 3 f.

[142]) Vgl. Protokolle über die deutschen und österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. Reichstag. IV. Wahlperiode, 21er Ausschuß, Seite 21.

[143]) Sten. Ber., Seite 7.

[144]) a.a.O. Seite 187.

bar, wenn sie „ohne Genehmigung der öffentlichen Behörde", also unbefugt erfolgt. Ziffer 3 enthält also kein absolutes Verbot. Die Begründung besagt ferner, daß „nur amtliche Schriftstücke nicht veröffentlicht werden dürfen; wohl aber dürfe über die dem Prozeß zugrundeliegenden Tatsachen oder über Prozeßvorgänge berichtet werden."

In diesem Zusammenhang müssen auch noch einige Vorschriften des Amtlichen Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz[145]) erwähnt werden, weil sie sich mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und mit der Gerichtsberichterstattung beschäftigen.

So soll nach Artikel 66 Ziffer 28 dieses Entwurfes § 172 GVG.[145a]) einen Zusatz dahin erhalten, daß die Oeffentlichkeit in der Verhandlung auch dann ausgeschlossen werden kann, „wenn zu befürchten ist, daß durch Bekanntwerden der in der Verhandlung zu erörternden Vorgänge das Geschlechtsgefühl der Jugend überreizt oder irregeleitet werde", und ebenso, „wenn die Verhandlung Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren." Den gleichen Zusatz soll auch § 173 Abs. 2 GVG. für den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Verkündung der Urteilsgründe erhalten. Nach der amtlichen Begründung[146]) erblickt der Entwurf in der geltenden Regelung, „wonach die Oeffentlichkeit in der Verhandlung auch dann bestehen bleiben muß, wenn Dinge erörtert werden, an denen die Oeffentlichkeit in keiner Weise interessiert ist, oder die intime Tatsachen des Privat- oder Familienlebens betreffen, deren Bekanntwerden für den Betroffenen eine unerträgliche Härte bedeuten, eine Ueberspitzung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit. Dieser Grundsatz müsse dort seine Grenze finden, wo ein öffentliches Interesse an dem Gegenstande der Verhandlung überhaupt nicht in Frage komme."

Ferner soll nach diesem Entwurf § 174[146a]) Abs. 2 GVG. gestrichen und ein neuer § 174a eingefügt werden. Dieser soll folgendermaßen lauten:

---

[145]) nebst. Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1929.

[145a]) in der Fassung v o r der Verordnung vom 9. März 1932.

[146]) a.a.O. Seite 31.

[146a]) in der Fassung v o r der Verordnung vom 9. März 1932.

„Ist bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so dürfen Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlungen nicht öffentlich bekanntgegeben werden; ebenso dürfen auch nach der Beendigung des Verfahrens amtliche Schriftstücke, welche die Sache betreffen, oder Mitteilungen aus solchen Schriftstücken nicht öffentlich bekanntgegeben werden. Den in der Verhandlung anwesenden Personen kann das Gericht die völlige Geheimhaltung der in Satz 1 erwähnten Tatsachen zur Pflicht machen.

Ist die Oeffentlichkeit aus anderen Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen verbieten, Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, öffentlich bekanntzugeben. In jedem Falle ist es verboten, aus einer Verhandlung oder aus amtlichen Schriftstücken des Strafverfahrens in ärgerniserregender Weise öffentlich Mitteilungen zu machen.

Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen ihn findet Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder der Zivilprozeßordnung statt; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung."

Nach der Begründung zu dem oben mitgeteilten § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage), der die Strafbestimmungen gegen verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen und aus Akten eines Prozesses enthält, sollen die Voraussetzungen für das Verbot solcher Mitteilungen in den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellt werden. Dieser Forderung entspricht § 174a des Entwurfes eines Einführungsgesetzes. In ihm sind die Vorschriften des § 174 Abs. 2 GVG., des Artikel III des Gesetzes vom 5. April 1888 und des § 184b StGB, soweit sie ein Mitteilungsverbot betreffen, enthalten. Absatz 1 dieser neuen Vorschrift enthält gegenüber Artikel III des Gesetzes vom 5. April 1888, wie es in der Begründung[147]) richtig heißt, eine Erweiterung. Denn im Falle des Ausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit soll nunmehr jede öffentliche Bekanntgabe von Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlung verboten sein, also nicht nur die durch die Presse. Ver-

[147]) a.a.O. zu Ziffer 31.

boten sind aber nur Mitteilungen über den „Inhalt" der Verhandlung, also nicht „jede Mitteilung über die Verhandlung, z. B. die Mitteilung, daß ein Zeuge nicht erschienen war[148])". Ebenso soll nur die Veröffentlichung derjenigen amtlichen Schriftstücke verboten sein, die die Sache betreffen.

Absatz 2 des § 174a verbietet auch dann die Bekanntgabe von Tatsachen, wenn die Oeffentlichkeit aus anderen Gründen als wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, sofern das Gericht den anwesenden Personen dies verboten hat. Darüber hinaus verbietet er ganz allgemein bei Ausschluß der Oeffentlichkeit, öffentliche Mitteilungen in ärgerniserregender Weise zu machen wie dies § 184b StGB schon im Falle des Ausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit bestimmt.

§ 174a Absatz 3 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes enthält gegenüber § 174 Satz 2 bis 4 GVG keine sachliche Aenderung. Soweit die bisherigen gesetzgeberischen Reformpläne. Erwähnt sei noch, daß die Denkschrift des preußischen Justizministers[149]) vom Jahre 1933 dem Vorschlag des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) beistimmt. Sie hat die Vorschrift in das IV. Kapitel „Angriffe auf die Rechtspflege" in der 1. Hauptgruppe „Der Schutz der Volksgemeinschaft" gestellt[150]).

2. Abschnitt.

Eigene Stellungnahme de lege ferenda.

Bei dem Erlaß neuer Gesetze, die die Gerichtsberichterstattung betreffen, ist, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt von zwei großen Gesichtspunkten auszugehen: einmal, wieweit die Verhandlungen in Strafsachen öffentlich sein sollen, und sodann, wieweit die Gerichtsberichterstattung verboten und wieweit sie frei von jeder Verantwortung sein soll.

Was zunächst den Umfang des Oeffentlichkeitsprinzips in der Verhandlung angeht, so ist der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz[151]) in-

[148]) a.a.O. zu Ziffer 31.

[149]) Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des preuß. Justizministers, Seite 44.

[150]) Stellungnahme zu den Entwürfen ergibt sich aus den folgenden Ausführungen.

[151]) a.a.O. Seite 31.

sofern zuzustimmen, als es eine „Ueberspitzung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit" bedeutet, wenn Verhandlungen öffentlich sind, in denen Dinge erörtert werden, an denen die Oeffentlichkeit kein Interesse hat, oder die das Privat- oder Familienleben betreffen. Es ist daher sehr zu begrüßen, wenn der Entwurf dem Gericht die Möglichkeit geben will, in solchen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Das bedeutet durchaus keine Aufgabe des Grundsatzes der Oeffentlichkeit in der Verhandlung. Grundsätzlich soll und muß die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch weiterhin öffentlich sein, und es muß das Interesse des Einzelnen daran, daß die Oeffentlichkeit von dem über ihn vor Gericht Verhandelten nichts erfährt, gegenüber dem Interesse der Oeffentlichkeit an dem Leben in den Gerichtssälen, vor allem denen der Strafgerichte, zurückstehen. Es gibt aber Dinge im menschlichen Leben, die nicht vor das Forum der Oeffentlichkeit gehören, und dazu gehören auch die Ereignisse in der Familie, der Keimzelle unseres Volkes. An ihnen hat der gesunde Teil unseres Volkes kein Interesse und für Sensationsblätter sind die Verhandlungen nicht da. Daher sollten auch die Gerichte von der ihnen gegebenen Möglichkeit, in solchen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen, Gebrauch machen. Dann aber sollte das Gericht auch die Pressevertreter ausschließen. Denn die Oeffentlichkeit in der Verhandlung ist eben in erster Linie durch die Presse verkörpert, und eine Zulassung der Presse zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nur eine halbe Maßnahme. Daher ist die Ansicht Heidelbergs[152]), daß die Presse auf alle Fälle und immer im Gerichtssaal zuzulassen sei, abzulehnen. Hellwig[153]) bemerkt mit Recht, daß „in solchen Fällen es vorzuziehen sei, auch die Presse auszuschließen, um nichtwiedergutzumachenden Schaden zu verhüten."

Ist also künftig an dem Grundsatz der Oeffentlichkeit in der Verhandlung festzuhalten und dabei aber zu betonen, daß in dem oben vorgeschlagenen Umfange die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, so ergibt sich daraus auch die Beantwortung auf die Frage, wieweit die Gerichtsberichterstattung verboten und wieweit sie frei von jeder Verantwortlichkeit sein soll.

---

[152]) a.a.O. Seite 95.

[153]) Hellwig: Die Gerichtsberichterstattung im Urteil gerichtlicher Sachverständiger in J. R. 1930, Seite 13 ff.

Soweit ein Verbot der Gerichtsberichterstattung in Frage kommt, kann dieses nur dann in Betracht kommen, wenn die Oeffentlichkeit aus den im geltenden Recht sowie aus den in dem Entwurf zum Einführungsgesetz angeführten Gründen ganz oder zum Teil ausgeschlossen war. Daher ist auch die Bestimmung des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) zu begrüßen.

Die Ziffer 1 dieser Bestimmung will die Mitteilung über den Inhalt einer Gerichtsverhandlung und die Bekanntgabe eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstückes oder einer Mitteilung aus einem solchen Schriftstück nur dann bestrafen, wenn die Oeffentlichkeit in der Verhandlung ausgeschlossen war. Dieser Auffassung des Entwurfes ist beizustimmen. Denn nur dann, wenn die Oeffentlichkeit aus irgendeinem Grunde ausgeschlossen ist, ist ein Strafschutz am Platze. Dabei muß es auch, wie die amtliche Begründung richtig[154]) ausführt, „gleichgültig sein, aus welchem Grunde die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist." Vor allem aber ist § 168 Ziffer 1 des Entwurfes deshalb zu begrüßen, weil er nicht einseitig nur Mitteilungen durch die Presse verbietet, sondern ganz allgemein, gleichviel ob sie durch die Presse oder den Rundfunk, oder mündlich in einer Versammlung, oder auf andere Weise erfolgen[155]). Damit sind also auch die an dem Prozeß beteiligten Personen gehalten, keine Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlung oder ein die Sache betreffendes Schriftstück an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. Ziffer 2 des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) entspricht dem geltenden Recht und ist ebenfalls zu begrüßen.

Ziffer 3 des § 168 a.a.O., die § 17 des Reichspressegesetzes übernimmt, ist, wie oben dargelegt, bei den Ausschußberatungen im Reichstage am meisten umkämpft worden, sie fand aber doch schließlich Aufnahme in dem Entwurf. Diese Vorschrift bringt gegenüber § 17 Reichspressegesetz zwei Aenderungen, denen zuzustimmen ist: einmal wird das Verbot der Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstücks eines Strafverfahrens auf jede Art der Veröffentlichung, also nicht nur durch die Presse, ausgedehnt, und sodann soll die vorzeitige öffentliche Bekanntgabe nur dann strafbar sein, wenn sie ohne Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgt. Daß die vom Gesetz-

[154]) a.a.O. Seite 187.

[155]) Siehe Begründung a.a.O. Seite 187 ff.

geber mit § 17 Reichspressegesetz verfolgten Ziele begrüßenswert sind, leugnet niemand ab[156]). Diese Vorschrift erfuhr nur deswegen allseitige Ablehnung, weil sie eine Sondervorschrift gegen die Presse ist, während z. B., wie oben dargelegt, hand- und maschinenschriftliche Mitteilungen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts erlaubt waren. § 168 Ziffer 3 des Entwurfes heilt diesen Mangel. Er nimmt also der Vorschrift den Charakter eines Sondergesetzes gegen die Presse[157]). Zuzustimmen ist auch der weiteren Aenderung des § 168 Nr. 3 des Entwurfes gegenüber § 17 Reichspressegesetz, daß die zuständige Behörde die vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke genehmigen kann, sodaß dann eine Bestrafung wegfällt. Denn nunmehr ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, von sich aus Veröffentlichungen von Auszügen aus den Akten vorzunehmen. Der Auffassung Heidelbergs[158]), daß die Veröffentlichungsbefugnis mit „Genehmigung der zuständigen Behörde" für die Presse nicht tragbar sei, kann nicht zugestimmt werden. Denn was heute schon die Justizpressestellen tun und eigentlich gegen § 17 Reichspressegesetz verstößt, kann nunmehr in verstärktem Umfange ausgeführt werden, nämlich mit Erlaubnis der zuständigen Behörde vor Beginn einer Strafverhandlung der Presse Informationen zu verschaffen. Es dürfte jedenfalls besser sein, die Presse erhält aus dieser Quelle ihre Nachrichten, als daß sie auf irgendwelche andere Quellen, die vielfach nicht kontrollierbar sein mögen, angewiesen ist.

Ist somit die Frage, wieweit die Gerichtsberichterstattung über nichtöffentliche Verhandlungen oder über amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens verboten sein soll, im Sinne des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) und daran anschließend im Sinne des § 174a in dem Entwurf zum Einführungsgesetz zu bejahen, so bleibt noch die Antwort auf die Frage offen, ob die Gerichtsberichterstattung über öffentliche Verhandlungen von jeder Verantwortlichkeit fernbleiben soll oder nicht.

Und da gibt es nur eine Antwort: „wahrheitsgetreue Gerichtsberichterstattung aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen bleibt frei von jeder Verantwortlichkeit; sie ist nur dann straf-

[156]) Siehe oben Seite 18; Vgl. auch Bewer: Die Presse im Recht in D.R Z. 1927/312 ff.

[157]) Begründung a.a.O. Seite 187 ff.

[158]) Heidelberg: a.a.O. Seite 113.

bar, wenn das Vorhandensein einer strafbaren Handlung aus der Form der Weiterverkündung oder den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht[159])".

Für die Unverantwortlichkeit der wahrheitsgetreuen Gerichtsberichterstattung sprechen die oben angeführten Gründe:

1. Es ist nicht einzusehen, daß zwischen der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung und der wahrheitsgetreuen Gerichtsberichterstattung ein Unterschied bestehen soll. Für beide Arten von Verhandlungen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Oeffentlichkeit aufgestellt. Die Oeffentlichkeit in der Gerichtsverhandlung hat dieselbe Bedeutung wie die in einer Parlamentsverhandlung[160]). Denn einmal ist für die gesamte Oeffentlichkeit nicht nur das im Parlament Verhandelte von größter Wichtigkeit, sondern auch das in unseren Gerichtssälen, vor allem in denen der Strafgerichte, und sodann sollen die Verhandlungen der Strafgerichte auch präve-nierend wirken. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Presse über öffentliche Gerichtsverhandlungen in aller Oeffentlichkeit berichten kann.

2. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wie er sich vor allem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt hat, daß die wahrheitsgetreue Gerichtsberichterstattung gegen die Strafgesetze, insbesondere gegen § 186 StGB verstoßen kann, allein durch die Tatsache, daß sie das in der öffentlichen Verhandlung Gehörte weiterberichtet. Gerade aber durch die üble Nachrede des § 186 StGB wird die Gerichtsberichterstattung am meisten behindert. Gewiß mag es manchmal für den Betroffenen hart sein, wenn über das gegen ihn in einer Strafverhandlung Verhandelte in der Presse berichtet wird. Diesem rein persönlichen Nachteil eines Einzelnen steht jedoch das Interesse der gesamten Oeffentlichkeit auf Kenntnis der Handhabung unserer Strafgerichte gegenüber. In diesem Konflikt muß der Einzelne zurückstehen, die Interessen der Allgemeinheit gehen auch hier vor.

Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Gerichtsberichterstattung hindert aber nicht, die Strafbarkeit der Gerichtsberichterstattung anzunehmen, wenn aus Form und Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht, daß

---

[159]) Vgl. auch John: in Z.St.W. I, 222 ff.; Heidelberg: a.a.O. Seite 150.

[160]) Abzulehnen Heinze: a.a.O. Seite 117.

der Berichterstatter sich die strafbare Handlung, über die er berichtet, zu eigen macht. Denn die Privilegierung darf nicht so weit gehen, daß ein Berichterstatter unter dem Deckmantel eines Gerichtsberichtes zum Klassenkampf anreizt, Kirchen beschimpft und beleidigt.

Schließlich sei noch zur Frage der Bildberichterstattung Stellung genommen. Hier dürfte es allerdings angebracht sein, das Zeichnen und Fotografieren im Gerichtssaal zu verbieten. Denn die bestehenden Bestimmungen, die ein Verbot der Bildberichterstattung rechtfertigen, sind nicht umfassend genug. Die Beeinflussung von Zeugen und Angeklagten durch Zeichnen und vor allem Fotografieren im Gerichtssaal ist aber zu schwer, als daß die Vorteile der Bildberichterstattung diese überwiegen. Aber auch im Interesse der Jugend ist ein solches Verbot angebracht. Denn es ist nicht nötig, daß diese in den Zeitungen die Bilder gerade von Schwerverbrechern findet[161]). Es ist ebenso überflüssig, den Namen des Angeklagten wie sein Bild zu bringen, denn nicht auf die Person des Angeklagten kommt es an, sondern „auf seine Tat und ihre rechtlichen Folgen[162])".

Zusammenfassend ist also de lege ferenda vorzuschlagen:

1. Einschränkung der Oeffentlichkeit im Sinne des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz.

2. Verbot der Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen im Sinne des § 168 des Entwurfes von 1927 (Reichstagsvorlage) und des § 174a in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz.

3. Unverantwortlichkeit der Gerichtsberichterstattung aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen, soweit nicht aus Form oder Umständen, unter denen sie geschah, das Vorhandensein einer strafbaren Handlung hervorgeht.

4. Verbot der Bildberichterstattung.

Mit der Verwirklichung dieser Vorschläge würde einerseits der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen nicht auf die Spitze getrieben und Dinge, die die Oeffentlichkeit nicht interessieren, oder geeignet sind, die öffent-

[161]) Vgl. auch Hettner: a.a.O. Seite 155.

[162]) Grund: a.a.O. Seite 292.

liche Ordnung und die Sittlichkeit zu gefährden, würden der Oeffentlichkeit entzogen, andererseits würde der Presse das Recht auf verantwortungsfreie Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverhandlungen, das sie schon solange fordert, gegeben. Besteht über die Gesetzesänderungen hinaus ein gegenseitiges Zusammenarbeiten zwischen der Presse und den Justizbehörden, so dürften die vielen Klagen, die über die Gerichtsberichterstattung in letzter Zeit erhoben worden sind, allmählich verstummen.

Lebenslauf.

Ich bin am 28. Dezember 1905 in Berlin als Sohn des Rektors August Mahlich und seiner Ehefrau Anna, geb. Lerch, geboren. Nach vierjährigem Besuch der 297. Gemeindeschule und daran anschließendem neunjährigen Besuch des Luisenstädtischen Gymnasiums in Berlin bestand ich am 12. März 1925 an dieser Anstalt die Reifeprüfung. Meine Absicht war zunächst, Bergbau zu studieren. Ich arbeitete daher ein halbes Jahr im Bergbau praktisch, und zwar im Kupferschieferbergbau in Eisleben und im Braunkohlenbergbau in Osternienburg (Anhalt). Dann studierte ich ein Semester hindurch an der Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg, entschloß mich jedoch im Laufe dieses Semesters, dieses Studium aufzugeben und Rechtswissenschaft zu studieren, und zwar an den Universitäten Berlin und Freiburg i. Br. Am 29. Juli 1932 bestand ich am Kammergericht das Referendarexamen und wurde am 5. Oktober 1932 von dem Herrn Kammergerichtspräsidenten zum Referendar ernannt. Seitdem bin ich in Berlin im Vorbereitungsdienst beschäftigt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 18. Februar 1935.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich Seiner Magnifizenz, dem Herrn Rektor der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br., Herrn Prof. Dr. E. Kern, dem ich auch an dieser Stelle für die mir zuteil gewordene Unterstützung meinen ergebensten Dank sage.

Druck: Fritz Müller, Oderberg, Mark.